

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke
- Drucksache 8/5119 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

A Problem

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus erneuerbaren Quellen zu decken.

Auf Bundesebene wurden mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, die Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau grundlegend geändert. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber den Ländern verbindliche Mindestflächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgeschrieben, die zu bestimmten Stichtagen zu erfüllen sind. Mit der aktuellen Beschleunigungsgesetzgebung wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen oder geändert, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Die räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern über die regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier regionalen Planungsverbände mittels Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (§§ 8 Absatz 2 Satz 1, 9 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes – LPlG).

Für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete gilt in Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Wohnbebauung ein gesetzlicher Vorsorgeabstand von 1 000 Metern zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion und von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Dieser ist bereits in § 9a Absatz 5 LPlG und im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) geregelt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten durch die regionalen Planungsverbände ist in Mecklenburg-Vorpommern damit bereits an landesrechtliche Mindestabstände gebunden.

Für das Repowering von WEA an Altstandorten (Ersetzen alter durch moderne, in der Regel leistungsfähigere WEA) gelten befristet bis Ende 2030 bundesgesetzliche Sonderregelungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 245e Absatz 3 und 249 Absatz 3 BauGB). Demzufolge ist die Errichtung der Neuanlage unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Unterschreitung der festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsflächen in Mecklenburg-Vorpommern ist im Rahmen von Repowering daher möglich. Diese Durchbrechungen der planerischen Steuerung der Siedlungsabstände führen verstärkt zu Akzeptanzproblemen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern macht damit von der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 9 BauGB Gebrauch.

Diese ermächtigt die Länder zum Erlass von Landesgesetzen, die bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn die Vorhaben bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Die Länder können die Privilegierung für WEA nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB damit räumlich begrenzen bzw. einschränken. Die Lage einer beantragten WEA innerhalb der festgelegten Abstände hat zur Folge, dass diese nicht mehr als privilegiertes Vorhaben betrachtet wird. Sie ist folglich nur noch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen.

Für die Akzeptanz des benötigten weiteren Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern ist es wichtig, dass Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger in den umliegenden Gemeinden so weit wie möglich beschränkt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt, rechtsförmliche Änderungen in der Überschrift und in Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke auf Drucksache 8/5119 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweites Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“.

2. Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34 des Baugesetzbuches“ die Angabe „, sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 sind Vorhaben des Repowerings nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einem geringeren Abstand als den Mindestabständen nach Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, und jede Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 stehen oder zulässig sind, dem geringeren Abstand zustimmen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss der Gemeindevertretung. Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen bleiben unberührt.“

Schwerin, den 18. September 2025

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“ auf Drucksache 8/5119 in seiner 111. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in insgesamt zwei Sitzungen, abschließend in seiner 93. Sitzung am 18. September 2025, beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke auf Drucksache 8/5119, einschließlich der Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat eine öffentliche schriftliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Bundesverband WindEnergie e. V., die Fachagentur zur Förderung einer natur- und umweltverträglichen Nutzung der Windenergie an Land und der Solarenergie e. V., den Landesverband Erneuerbare Energien e. V., Frau Prof. Dr. rer. hort. Christina von Haaren, Institut für Umweltpolitik, Leibniz Universität Hannover, Frau Prof. Dr. Gundula Hübner, Institut für Psychologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, die Stiftung Umweltenergierecht, die WEMAG AG und das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH hat auf die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Landkreise über den Entwurf informiert und hierbei insbesondere den Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die beiden Arbeitsgruppen „Bauleitplanung“ und „Energie und Klimaschutz“ einbezogen. Von den Landkreisen seien keine Bedenken oder Änderungsvorschläge geäußert worden. Daher könne der Landkreistag seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf signalisieren. Das Gesetzgebungsvorhaben diene in Anwendung der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 9 BauGB dem Schließen einer Regelungslücke. Ohne die Regelung wäre es im Rahmen des sogenannten „Repowerings“ von Windenergieanlagen möglich, Mindestabstände zu Siedlungsflächen ohne planerische Steuerung zu unterschreiten. Dies sollte vermieden werden, um die ohnehin nicht überall gegebene Akzeptanz für derartige Anlagen nicht weiter zu gefährden. Der Landkreistag habe den hohen Stellenwert einer planerischen Steuerung von Energieerzeugungsanlagen stets hervorgehoben, zuletzt im Rahmen der Novellierung des LPIG. An dieser Auffassung halte er fest. Zu dem zur Verfügung gestellten Fragenkatalog des Ausschusses seien keine Hinweise aus den Landkreisen eingegangen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich zu einzelnen Fragen des Fragenkatalogs des Wirtschaftsausschusses geäußert, die Antworten finden sich im folgenden Abschnitt.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat allgemein festgestellt, dass ein Mindestabstand zu Wohnbebauung erforderlich sei, obwohl empirische Erkenntnisse zeigten, dass dieser die Akzeptanz nicht beeinflusse. Stattdessen könnten andere Maßnahmen die lokale Zustimmung fördern, hier wird auf die Beantwortung der Frage 15 fortfolgend hingewiesen. Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung von „Wohngebäuden, die [...] errichtet werden dürfen“, in die Regelung möglicherweise nicht vom Bundesgesetz gedeckt sei, das für den Landesgesetzgeber maßgeblich sei. Unabhängig davon solle die praktische Umsetzung klarer geregelt sein.

Dr. Nils Wegner von der Stiftung Umweltenergierecht hat zusammengefasst, § 2 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes (AG-BauGB M-V E) bewirke eine Entprivilegierung von Windenergievorhaben im Allgemeinen und von Repowering-Vorhaben im Besonderen innerhalb der vorgesehenen Abstände zu Wohnnutzungen. Die Vorhaben seien in der Folge innerhalb der Abstände außerhalb von Windenergiegebieten ganz regelmäßig planungsrechtlich unzulässig. Diese Folge des § 2 AG-BauGB M-V E sei unabhängig vom Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG in der jeweiligen Planungsregion. Gemeinden könnten jedoch mittels eines Bebauungsplans grundsätzlich die planungsrechtliche Zulässigkeit auch innerhalb des Abstandes nach § 2 AG-BauGB M-V E herbeiführen. § 9a Absatz 5 LPlG stehe dem nicht entgegen. § 2 AG-BauGB M-V E ziele auf einen weitergehenden, vorsorgenden Schutz von Anwohnenden und eine weitergehende Schaffung von Akzeptanz ab, als dies der Bundesgesetzgeber bei der Neuordnung der planungsrechtlichen Steuerung des Windenergieausbaus für erforderlich gehalten habe. Dieser habe im Bundesrecht selbst einen Ausgleich zwischen Klimaschutz und Versorgungssicherheit einerseits und den Gütern und Interessen von Anwohnenden andererseits vorgenommen. § 2 AG-BauGB M-V E bewirke deshalb nicht die Schließung einer Regelungslücke im Rechtssinne, sondern stelle eine von der bundesgesetzlichen abweichende Wertungsentscheidung dar. Das bundesrechtliche Ziel, den Windenergieausbau gerade an Repowering-Standorten bis zum Vorliegen der ausgewiesenen Flächen und darüber hinaus bis Ende 2030 zu fördern, werde von § 2 AG-BauGB M-V E erheblich beeinträchtigt. Eine Evaluierung, ob die Landesziele für 2035 und 2040 trotzdem und unter Berücksichtigung der Zeitpläne der regionalen Planungsträger für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte noch erreicht werden könnten, erscheine sinnvoll. Zweifel an der Vereinbarkeit von § 2 AG-BauGB M-V E mit der Länderöffnungsklausel nach § 249 Absatz 9 BauGB bestünden insoweit, als der Abstand nicht nur zu tatsächlich vorhandener Wohnbebauung, sondern auch zu lediglich potenzieller Wohnbebauung einzuhalten sei. Deren Einbeziehung begründe aber jedenfalls erhebliche Vollzugsschwierigkeiten, die aus der Einzelfallbezogenheit und relativen Unbestimmtheit der Zulässigkeitsmaßstäbe des § 34 Absatz 1, 2 BauGB und insbesondere des § 35 Absatz 2 BauGB resultierten. Bei der Einbeziehung von Wohnnutzungen im Außenbereich wirkten sich zudem Abweichungen des § 2 AG-BauGB M-V E im Vergleich zu den Regelungen in anderen Ländern negativ aus. Zweifel an der Vereinbarkeit von § 2 Absatz 1 AG-BauGB M-V E mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG; Gleichheitsgrundrecht) bestünden wegen dessen unterschiedsloser Anknüpfung an sämtliche Gebietstypen der Baunutzungsverordnung. Keine Verstöße begründeten aber die Ausgestaltung als höhenunabhängiger Abstand, die Herausnahme von Windenergievorhaben als Nebenanlagen und die Ausgestaltung des Vertrauensschutzes.

Um die Beeinträchtigung des Windenergieausbaus in Mecklenburg-Vorpommern zu verringern, Zweifel an der Vereinbarkeit von § 2 AG-BauGB M-V E mit § 249 Absatz 9 BauGB und Artikel 3 Absatz 1 GG zu beseitigen und die Vollzugsfähigkeit der Regelung zu verbessern, böten sich verschiedene Stellschrauben an:

- Durch die Verringerung der vorgesehenen Abstände und die Beschränkung der siedlungsseitigen Anknüpfungspunkte von § 2 AG-BauGB M-V E könnten die negativen Auswirkungen der Regelung auf den Windenergieausbau und insbesondere auf das Repowering begrenzt werden. Mittels Spezifizierung der siedlungsseitigen Anknüpfungspunkte, etwa durch eine Beschränkung auf Gebiete, in denen Wohnnutzungen nicht nur ausnahmsweise zulässig seien, ließen sich zudem die Bedenken mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 GG beseitigen.
- Durch einen Verzicht auf die Einbeziehung auch potenziell zulässiger Wohnnutzungen ließe sich der rechtssichere Vollzug von § 2 AG-BauGB M-V E deutlich verbessern und Zweifel an der Vereinbarkeit mit § 249 Absatz 9 BauGB beseitigen. Mit Blick auf potenziell zulässige Wohnnutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ließen sich Verbesserungen schon durch ein Abstellen auf bestimmte faktische oder mit einer Außenbereichssatzung versehene Bebauungszusammenhänge erzielen, wie dies in den Abstandsregelungen anderer Länder erfolgt sei.
- Sollte die kommunale Freiheit tatsächlich gestärkt werden, könnte eine erleichterte Opt-out-Möglichkeit für Gemeinden geschaffen werden, um Projektierer im Gemeindegebiet von der Abstandsregelung zu befreien und den Gemeinden den Aufwand eines ohnehin möglichen Bebauungsplanverfahrens zu ersparen.
- Wenn im Wesentlichen an § 2 AG-BauGB M-V E festgehalten werde, könnte im Gegenzug die Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG in den Planungsregionen beschleunigt werden, um den Zeitraum zu verringern, in dem eine Förderung des Windenergieausbaus an Repowering-Standorten nicht oder nur verringert stattfinde und noch keine bzw. nicht ausreichend ausgewiesene Flächen für die Windenergie vorhanden seien. Hierdurch würde zudem auch das Erreichen der landespolitischen Ziele für 2030 und 2040 weitergehend als bislang gefördert.

Professorin Dr. Christina von Haaren, Professorin Emerita Leibniz an der Leibniz Universität Hannover hat dargelegt, dass der Gesetzentwurf zur Regelung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern darauf abziele, bestehende landesrechtliche Regelungen zu erhalten und weiterzuführen. Damit werde eine größere Rechtssicherheit gegenüber neueren bundesrechtlichen Vorgaben gewährleistet. Die feste 1 000-Meter-Mindestabstandsregelung könne jedoch problematisch sein: Der verfügbare Raum für WEA werde eingeschränkt, was vor dem Hintergrund des WindBG zu einem Ausweichen auf Flächen führen könne, die für den Naturschutz und die Erholung von Bedeutung seien. Dieses solle ausgeschlossen werden. Die Regelung könne zudem die Erreichung der für 2035 angestrebten Ziele der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit erneuerbarer Energie behindern. Es werde stattdessen vorgeschlagen, die Abstände (unter Wahrung des Lärmschutzes) flexibel an die spezifischen Merkmale der WEA sowie an die örtlichen Schutzbedarfe unter Erholungs- und Landschaftsgesichtspunkten anzupassen. Die Einbindung der Kommunen und eine interaktive Bürgerbeteiligung auf dieser Ebene werde als essenziell angesehen, um die Akzeptanz von Windkraftprojekten zu erhöhen und lokale Besonderheiten besser zu berücksichtigen. Dies solle im Rahmen der landesweit bzw. regional gesetzten Grenzen der lokalen Entscheidungsfreiheit und unter Berücksichtigung von Energieerzeugungszielen erfolgen, die auch das Solarpotenzial berücksichtigten.

Eine frühzeitige transparente Einbindung der Bevölkerung in die Entscheidungen über lokale Energieprojekte habe zudem das Potenzial für weitergehende positive Wirkungen auf das Demokratiebewusstsein und die Stärkung lokaler Netzwerke. Zudem werde betont, dass eine gegenüber dem Status quo veränderte Verteilung der aus erneuerbarer Energie generierten ökonomischen Vorteile zur Stärkung der Akzeptanz beitragen könne bzw. die erheblichen lokalen Verteilungskonflikte mindern werde. Die Einführung von Mechanismen, die den Gemeinden größere finanzielle Beteiligungen an der Wertschöpfung ermöglichen, werde als effektive Maßnahme angesehen. Insgesamt zeige der Gesetzentwurf potenzielle Konflikte zwischen den landesrechtlichen Regelungen und den bundesrechtlichen Zielen für den Windausbau, die es zu adressieren gelte, um die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Energiezielen sicherzustellen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern (LEE MV) und der Bundesverband Windenergie, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BWE MV) können das Schließen der vermeintlichen Regelungslücke durch den Gesetzgeber nachvollziehen, sie lehnen den Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form jedoch ab und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Mitspracherecht für Gemeinden: Die Verbände schlagen vor, dass Repowering-Vorhaben mit Zustimmung der Gemeinden unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (2H bzw. 3H des BauGB) oder durch darüber hinausgehende einvernehmliche Regelungen durchgeführt werden könnten, wobei die vorgeschlagenen Mindestabstände unterschritten werden dürften. Eine pauschale Regelung könne Anlagen auch in Gemeinden verhindern, in denen die Betroffenen das Repowering explizit befürworteten. Bestehender Schutz für Anwohner: Die Verbände argumentieren, dass schutzwürdige Interessen bereits durch § 249 Absatz 10 BauGB abgesichert seien, der Mindestabstände als Zweifaches der Anlagenhöhe vorsehe. Auch bei Repowering-Projekten würden störende Wirkungen im Genehmigungsverfahren geprüft und gesetzliche Rahmenbedingungen durch Gutachten nachgewiesen. Bedrohung für laufende Projekte: Eine Befragung der Mitgliedsunternehmen habe ergeben, dass diverse bereits geplante Projekte durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung bedroht seien. Die Verbände schlagen daher vor, die Wirksamkeit auf Anlagen zu beschränken, deren Repowering bei Inkrafttreten noch nicht beantragt wurden. Nachteile bei Ausfall von Repowering: Ohne Repowering-Möglichkeiten würden Altanlagen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiterbetrieben, was verschiedene Nachteile mit sich bringe: Kommunen könnten nicht von höheren finanziellen Beteiligungen profitieren, neue Anlagen seien geräuschärmer als alte, eine Prüfung nach aktuellen Standards fände nicht statt und der Druck auf alternative Flächen erhöhe sich. Vorteile für das Stromnetz: Repowering nutze bestehende Netzanschlüsse, wodurch Netzausbaukosten entfielen oder reduziert würden. Ohne Repowering drohten diese Anschlüsse, zu „Stranded Assets“ zu verkommen, während der Netzausbau für neue Standorte von den Stromkunden getragen werden müsse. Die Verbände fordern daher, von starren Vorgaben abzusehen und stattdessen Projektierern und Gemeinden die Flexibilität zu geben, innerhalb bestehender gesetzlicher Rahmen geeignete Lösungen zu finden.

Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

Dr. Nils Wegner hat zu den Flächenzielvorgaben des Bundes und Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert, der Bundesgesetzgeber habe mit den Flächenbeitragswerten in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zum WindBG erstmals quantitative, klar bezifferte Vorgaben geregelt, welches Land welchen Flächenanteil für den Windenergieausbau planerisch zu sichern habe. Es handle sich hierbei allein um Mindestmengenvorgaben, die erforderlich seien, um die Leistungsziele nach § 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 zu erreichen. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG könnten die Flächenbeitragswerte entweder bis Ende 2027 umfassend erfüllt werden oder aber auf ein bis Ende 2027 zu erreichendes Zwischenziel und ein bis Ende 2032 zu erreichendes endgültiges Ziel aufgeteilt werden. Mecklenburg-Vorpommern habe danach bis spätestens Ende 2027 mindestens 1,4 Prozent und bis spätestens Ende 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Während das Bundesrecht klare mengenmäßige Mindestvorgaben vorsehe, belasse es den Ländern erhebliche Gestaltungsspielräume bei der Frage, wo die Flächen für die Windenergie ausgewiesen würden. Zwar habe der Bundesgesetzgeber bei der Ermittlung der Flächenpotenziale verschiedene Parameter zugrunde gelegt, jedoch bleibe die Prioritätensetzung bei dem zwischen den verschiedenen Schutzgütern und Interessen vorzunehmenden Ausgleich den ausführenden Planungsträgern im Rahmen landesrechtlicher Vorgaben überlassen. Mecklenburg-Vorpommern habe die bundesrechtlichen Vorgaben landesgesetzlich in § 9a LPlG umgesetzt. Hiernach sei die Aufgabe zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte auf die regionalen Planungsverbände übertragen und ein zweistufiges Vorgehen entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben zugelassen worden. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete hätten die regionalen Planungsträger unterschiedliche Mindestabstände zu verschiedenen Siedlungsgebieten (1 000 Meter) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (800 Meter) einzuhalten. Eine unmittelbare Wirkung gegenüber den Trägern von Windenergievorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren komme dieser Regelung jedoch nicht zu. Auch stellten sie als landesplanerische Regelungen schon mangels bodenrechtlicher Kompetenz des Landesgesetzgebers keine Vorgaben gegenüber den gemeindlichen Trägern der Bauleitplanung dar. Zur Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben führt er weiter aus, auch wenn bzw. soweit sich § 2 AG-BauGB M-V E im Rahmen von § 249 Absatz 9 BauGB halte, müsse die Regelung zusätzlich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemessen werden. Die Einhaltung der Länderöffnungsklausel sichere dies nicht automatisch, da die Länder ihren Spielraum verfassungskonform ausfüllen müssten. Problematisch erscheine, dass die Abstandsregelung für sämtliche Wohnnutzungen im Innenbereich pauschal 1 000 Meter Abstand vorsehe, unabhängig vom Gebietstyp und dessen Schutzwürdigkeit. Unklar bleibe, warum Wohnnutzungen in Gewerbe- oder Industriegebieten gleichen Schutz beanspruchen dürften wie Wohnhäuser in reinen oder allgemeinen Wohngebieten, obwohl erstere nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) höhere Belastungen hinzunehmen hätten. Konzeptionell widerspreche dies der abgestuften Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Entwurf stehe damit im Kontrast zu anderen Länderregelungen, die Wohnnutzungen, die nur ausnahmsweise zulässig sind, vom Abstand ausschließen. Ob dies zwingend einen Verstoß gegen Artikel 3 GG darstelle, sei zwar unklar, da dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum verbleibe; angesichts der widersprüchlichen Gleichbehandlung sei dies aber tendenziell zu bejahen. Mit dem Gleichheitssatz noch vereinbar erscheine, dass der Mindestabstand von 1 000 Metern unabhängig von der Höhe der Anlage gelte. Angesichts der aktuellen Größenordnung wirtschaftlich relevanter WEA und der Herausnahme kleinerer Nebenanlagen könne dies als zulässige Typisierung durch den Gesetzgeber bewertet werden.

Ein Gleichheitsverstoß liege auch nicht im Ausschluss von Nebenanlagen, etwa Windrädern, die landwirtschaftlichen Betrieben als dienende Anlagen zugeordnet seien. Dies sei schon deshalb nicht gegeben, weil § 249 Absatz 9 BauGB Mindestabstandsregelungen allein für WEA als Hauptanlagen vorsehe. Der Landesgesetzgeber wäre insoweit ohnehin nicht der richtige Adressat für rechtliche Kritik.

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, seine praktische Umsetzbarkeit und seine Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Die WEMAG AG hat festgestellt, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich seiner rechtlichen Klarheit, praktischen Umsetzbarkeit und Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren Mängel aufweise. Rechtliche Unklarheiten bestünden vor allem in Bezug auf § 2 Absatz 2 (Variante 2) des Entwurfes zum AG-BauGB M-V. Es sei ungewiss, ob eine solche Regelung mit der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB vereinbar sei. Außerdem bleibe unklar, was der Begriff „errichtet werden dürfen“ konkret bedeute. Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung könnten sich ergeben, wenn „errichtet werden dürfen“ so verstanden würde, dass bereits die bloße bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung genüge. In diesem Fall sei nicht eindeutig bestimmbar, wo die nächstgelegene Außenwand eines Wohngebäudes liege. Dies könne im Vollzug des Gesetzes Probleme verursachen. Das Gesetz führe außerdem dazu, dass Genehmigungsverfahren für Repowering-Vorhaben unter 1 000 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung nicht fortgeführt würden, sofern nicht alle Antragsunterlagen vor Inkrafttreten vollständig eingegangen seien. Dadurch würde die Windenergiegewinnung in Mecklenburg-Vorpommern eingeschränkt und Investitionen der Projektierer verfielen. Hinsichtlich der Planungsverfahren könne es zudem dazu kommen, dass kommunale Planungsträger sich ohne rechtliche Verpflichtung an den Wertungen des Gesetzes orientierten oder sich fälschlich daran gebunden hielten. In der Folge könne die Ausweisung von Windenergiegebieten mit geringerem Wohnabstand unterbleiben, was langfristig zu einer Verlangsamung des Windenergieausbaus in Mecklenburg-Vorpommern führe.

Markus von Fuchs, Rechtsanwalt bei der SKW Schwarz Partnerschaftsgesellschaft mbB, hat geäußert, dass der Gesetzesentwurf verständlich und seine Umsetzung praktikabel sei. Die Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren seien wohl gering, da nur wenige Windkraftprojekte betroffen seien und der verringerte Flächenbedarf moderner Anlagen größere Abstände in der Regel unproblematisch mache.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat hierzu ausgeführt, dass hinsichtlich der Alternativen gemäß § 2 Absatz 2 des Entwurfes zum Änderungsgesetz des AG-BauGB M-V rechtliche Unklarheiten bestünden. Insbesondere könne es zu Auslegungsproblemen kommen, da zweifelhaft sei, ob der Wortlaut des § 249 Absatz 9 BauGB diese Alternative überhaupt zulasse. Der Gesetzestext spreche von „im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken“. Daraus ergebe sich die Unsicherheit, ob Wohngebäude bereits zulässig errichtet sein müssten oder ob auch eine bevorstehende Errichtung genüge. Nach einer Auffassung in der Literatur sei maßgeblich, dass nur tatsächlich vorhandene und bereits zu Wohnzwecken dienende Gebäude erfasst würden, die fertiggestellt und bewohnt seien. Eine andere Ansicht gehe hingegen davon aus, dass es ausreiche, wenn Wohngebäude zulässig seien, auch wenn sie noch nicht verwirklicht worden seien. Zudem werde darauf hingewiesen, dass unklar sei, ob für diese Alternative ein Bebauungsplan, ein Bauantrag oder eine Baugenehmigung erforderlich sein müssten, was ebenfalls zu Auslegungsproblemen führe.

Bei der praktischen Umsetzbarkeit des Gesetzes könne der Terminus „errichtet werden dürfen“ auch eine praktische Schwierigkeit darstellen, solange nicht klar definiert sei, was von dieser Formulierung umfasst werde. Hinsichtlich der Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren werde auf § 9a Absatz 5 LPlG verwiesen. Dieser rege einen Vorsorgeabstand von 1 000 Metern zu Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsbereichen sowie von 800 Metern zu Einzelhäusern im Außenbereich an. Nach Inkrafttreten des Gesetzes seien im Genehmigungsverfahren die gleichen Mindestabstände einzuhalten wie in der Regionalplanung. § 9a LPlG betreffe jedoch die Ausweisung von Windenergiegebieten, während das neue Gesetz für Abstände außerhalb solcher Gebiete gelten solle. Der Entwurf habe demnach nur Auswirkungen auf die Genehmigungsebene. Derzeit betreffe er ausschließlich Vorhaben in Westmecklenburg und das Repowering. In Westmecklenburg existiere als einzige Region in Mecklenburg-Vorpommern kein rechtsgültiger Regionalplan mit Ausschlusswirkung. Zudem sei das Repowering bis zum 31. Dezember 2030 nach § 249 Absatz 3 BauGB auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Ziel dieser bauplanungsrechtlichen Privilegierung sei es, den dringend notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig zu fördern.

Professorin Dr. Christina von Haaren sagt zur Wirkung des Gesetzentwurfes: Der Entwurf führe die bisherige Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern fort, wodurch Planungsverfahren rechtssicherer seien als nach neueren Bundesregelungen. Feste 1 000-Meter-Abstandsregelungen für Windenergieanlagen könnten jedoch problematisch wirken: Sie benachteiligten Windenergie gegenüber anderen Nutzungen und schränkten geeignete Flächen ein. Dies könne dazu führen, dass auf weniger geschützte, aber möglicherweise empfindlichere Gebiete ausgewichen werden müsse. Solle die Abstandsregelung neben Lärmschutz auch Landschaftsbild und Erholungsraum schützen, seien andere planungsrechtliche Kriterien zur landschaftlichen Qualität besser geeignet. In visuell besonders empfindlichen Gebieten könnten sogar größere Abstände als 1 000 Meter sinnvoll sein. Um Unsicherheiten und Risiken auszuschließen, müsse durch eine landesweite GIS-Analyse geprüft werden, ob die 1 000-Meter-Regel ein Ausweichen auf empfindliche Gebiete induziere – unter Berücksichtigung der Flächenziele nach WindBG. Falls solche Analysen bereits vorlägen, sollten sie transparent kommuniziert und zugänglich gemacht werden.

2. § 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Welche Risiken sehen Sie bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden?

Die WEMAG AG hat festgestellt, dass zunächst unklar sei, ob eine Aufnahme von Gebäuden, die errichtet werden dürften und damit noch nicht errichtet seien, überhaupt von der Landesöffnungsklausel gemäß § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB erfasst sei. In der Literatur werde dies teilweise verneint, da nur tatsächlich vorhandene Gebäude, die auch Wohnzwecken dienten, maßgeblich seien. Die betreffenden Gebäude müssten also fertiggestellt und bezogen sein. Dafür spreche schon der Wortlaut des § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB: Von einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken könne nur bei Grundstücken die Rede sein, die auch tatsächlich bebaut seien, nicht bei solchen, die potenziell zu Wohnzwecken bebaut werden könnten. Daher wäre aus Gründen der Rechtssicherheit anzuraten, die zweite Variante in § 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V E („oder errichtet werden dürfen“) zu streichen. Unterstelle man, dass eine solche Regelung doch von der Landesöffnungsklausel erfasst sei, werfe der konkrete Entwurf zudem Unklarheiten auf. Unklar sei insbesondere, ob es genüge, dass ein Bebauungsplan vorliege, der eine Wohnbebauung zulasse, oder ob es eines konkreten Bauantrages bzw. einer erteilten Baugenehmigung bedürfe.

Diese Auslegungsfrage ließe sich erst durch gerichtliche Entscheidungen verbindlich klären. Bis zu diesem Zeitpunkt wären Projektträger und Behörden erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Die größtmögliche Rechtsklarheit würde durch eine Regelung geschaffen, die an das Vorliegen einer Baugenehmigung anknüpfe. Denn erstens wäre nur dann metergenau zu bestimmen, wo die Wohnbebauung exakt beginne. Zweitens sei zu bedenken, dass ein Anknüpfen an das Vorliegen eines Bebauungsplans nicht alle Situationen abdecke, in denen eine Wohnbebauung zulässig wäre, namentlich in Fällen des unbeplanten Innenbereiches (§ 34 BauGB) liege kein Bebauungsplan vor, könne (und werde häufig) eine Wohnbebauung aber gleichwohl zulässig sein. Liege ein Grundstück am Rand einer Siedlung, aber noch im Innenbereich, wäre unklar, ob allein aufgrund der möglichen Wohnbebauung die Abstandsregelung in Bezug auf dieses Grundstück greifen solle. Daher wird empfohlen, dem Absatz 2 einen klarstellenden Satz hinzuzufügen, der lauten könnte: „Wohngebäude, die errichtet werden dürfen, fließen nur in die Bemessung des Abstandes ein, wenn für sie im Zeitpunkt der Stellung des immissionsschutzrechtlichen Antrages auf Genehmigung der Windenergieanlage bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde.“

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat erklärt, die Formulierung sei in Bezug auf Auslegung und Umsetzung verbesserungsfähig. Zudem solle geprüft werden, ob diese mit dem Bundesrecht vereinbar sei.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hält die Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ für geeignet, das angestrebte Regelungsziel zu erreichen. Er verstehe darunter die Sicherung der Abstandsflächen zu bestehenden oder planungsrechtlich zulässigen Wohngebäuden. Die Formulierung beziehe sich auf unbebaute Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Auslegungsschwierigkeiten seien grundsätzlicher Natur (Abgrenzung Innen-/Außenbereich) und nicht in der Formulierung („Gebäude, die errichtet werden dürfen“) begründet.

Markus von Fuchs hat klargestellt, dass die Sperrwirkung nicht nur von errichteten Gebäuden ausgehe, sondern auch von bebaubaren Flächen, sodass Zielkonflikte zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen vermieden würden.

Auf die Fragen 2 und 13 hat Dr. Nils Wegner geantwortet, dass die Abstandsbemessung in § 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V E durch die Bestimmung sowohl des anlagen- als auch des siedlungsseitigen Anknüpfungspunktes geregelt sei. Anlagenseitig sei der Abstand jeweils von der Mitte des Mastfußes der konkret beantragten WEA zu messen. Ein Konflikt mit § 9a Absatz 5 LPlG bestehe insofern nicht, da dieser auf die Grenzen von Windenergiegebieten bezogen sei. Daraus folge, dass eine WEA, deren Turm innerhalb der Gebietsgrenzen eines ausgewiesenen Windenergiegebietes liege, nie durch § 2 AG-BauGB M-V E entprivilegiert werde. Dass die Rotorblätter über diese Grenzen hinaus in den entprivilegierten Bereich ragten, sei unschädlich und ohne Einfluss auf die planungsrechtliche Zulässigkeit. Siedlungsseitig sei das nächstgelegene Wohngebäude maßgeblich, in dem tatsächlich eine Wohnnutzung stattfinde, und zwar dessen Gebäudekante. Erfasst würden zunächst rechtmäßig errichtete Wohngebäude, sodass der Abstand insoweit zuverlässig einzuhalten sei. Kleinere materielle Baurechtsmängel änderten daran grundsätzlich nichts. Zudem sei der Abstand auch zu Wohngebäuden einzuhalten, die zulässigerweise errichtet werden dürften. Da diese in manchen Fällen noch nicht beantragt oder gebaut seien, sei im Vorliegen eines qualifizierten Bebauungsplans auf die Außengrenze des Baufensters abzustellen. Unklar sei jedoch, ob dies auch für Baugebiete gelte, in denen Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig seien.

Darüber hinaus müsse auch für Wohnnutzungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und im Außenbereich nach § 35 BauGB bestimmt werden, wo diese zulässig errichtet werden dürften. Die Zulässigkeit richte sich hier nach dem weniger präzisen Kriterium des sich Einfügens (§ 34 BauGB) bzw. nach § 35 Absatz 2 BauGB und sei im Einzelfall zu prüfen. Vergleichbare, aber ebenfalls problematische Regelungen gebe es auch in anderen Bundesländern, jedenfalls im Hinblick auf Wohnnutzungen im unbeplanten Innenbereich. Soweit dort auch Außenbereichsnutzungen einbezogen worden seien, habe man allerdings an feststellbare Bebauungszusammenhänge oder Außenbereichssatzungen angeknüpft, um Rechtsunsicherheiten zu reduzieren. Die geplante Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AG-BauGB M-V E sehe dies bislang nicht vor, sondern erfasse auch jedes potenziell zulässige Einzelhaus im Außenbereich.

3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien – ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?

Die WEMAG AG hat geantwortet, dass die vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund des Landeszieles hinderlich sei. Beim Repowering von WEA könne auf gleicher Fläche mit meist deutlich weniger Anlagen mehr Strom erzeugt werden. Da sich viele Altanlagen dem Ende ihrer Förderdauer oder technischen Lebensdauer näherten, bestehe ein bedeutendes Potenzial zur Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion. Der Gesetzentwurf unterwerfe Repowering-Vorhaben einem strengerem Abstandsregime und erschwere dadurch den Ausbau erneuerbarer Energien. Dies wirke sich in relevantem Umfang aus, da durch Repowering regelmäßig eine erhebliche Steigerung der Leistungskraft bewirkt werde. Infolge der vorgeschlagenen Regelung würden dem Land Mecklenburg-Vorpommern diese Zuwächse an erneuerbarer Energie teilweise entgehen.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat betont, dass für die Zielerreichung insbesondere eine zügige Ausweisung der Windenergiegebiete notwendig sei. Die Flächenbereitstellung entscheide letztlich darüber, ob das Ziel erreicht werden könne. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass nach der Flächenausweisung noch Zeit für Genehmigungsverfahren sowie die anschließende Inbetriebnahme der Anlagen einzukalkulieren sei. Erfolge die Flächenbereitstellung nicht zügig und beschleunigten sich die Genehmigungsverfahren nicht deutlich, könne zudem die Zielerreichung dadurch erschwert werden, dass auch das Repowering von WEA durch die Regelung eingeschränkt werde. Dadurch könne Repowering-Potenzial fehlen. Für eine abschließende Einschätzung bedürfe es einer umfassenden Analyse. Zudem sei zu beachten, dass neben dem steigenden Strombedarf infolge der Elektrifizierung Mecklenburg-Vorpommerns als Küstenland über ein hohes Elektrolysepotenzial verfüge und zum Energieexportland werden müsse.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat klar die Akzeptanz des Windkraftausbaus als stärkeres Interesse des Gesetzgebers gesehen. Ob diese Abstandsregelungen hinderlich seien, dass 2035-Ziel zu erreichen, sei nicht seriös zu beantworten.

Markus von Fuchs hat ausgeführt, dass das Ziel der vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern nicht am Ausbau von Wind- und Solarparks scheitere, da diese schon heute theoretisch ausreichend für den Bedarf des Landes wären. Das Problem liege vielmehr an fehlenden Speichern, am Netzausbau, an Smart-Grids sowie an weiteren Technologien zur kontinuierlichen Nutzung der erzeugten Energie.

Aufgrund der höheren Leistungsfähigkeit moderner WEA seien zudem größere Abstände zu Wohngebäuden möglich, ohne die Klimaziele zu gefährden. Dies erhöhe zugleich die Akzeptanz in der Bevölkerung, sodass geringe Abstände bei Repowering-Projekten nicht erforderlich seien.

Dr. Nils Wegner hat mitgeteilt, sollte der Landesgesetzgeber im Wesentlichen an dem bisherigen Entwurf für den Mindestabstand festhalten, stelle sich die Frage, ob damit das Landesziel für 2035 gefährdet werde. Dieses Ziel sehe vor, dass bis dahin der gesamte Energiebedarf Mecklenburg-Vorpommerns für Strom, Wärme und Mobilität rechnerisch aus erneuerbaren Quellen gedeckt werde. Bis spätestens 2040 solle zudem Klimaneutralität erreicht werden, wofür eine deutliche Beschleunigung des Windenergieausbaus vorgesehen sei, dem eine Schlüsselrolle zukommen solle. Eine Gefährdung dieser Zielsetzung könne sich daraus ergeben, dass die regionalen Planungsverbände, die für die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG zuständig seien, zuletzt mehrheitlich entschieden hätten, bis Ende 2027 zunächst nur 1,4 Prozent und nicht das eigentliche Ziel von 2,1 Prozent der Landesfläche für Windenergie auszuweisen. Angesichts der langen Projektierungszeiten für Windenergievorhaben könne dies dazu führen, dass im Zieljahr 2035 nur Projekte auf den bis Ende 2027 bereitgestellten Flächen realisiert seien. Wenn zudem durch die geplante Mindestabstandsregelung das Repowering von Anlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete deutlich eingeschränkt werde, sei zu prüfen, ob die von der Landesregierung gesetzten Energie- und Klimaziele unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch erreicht werden könnten.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat angemerkt, die Frage könne ohne eine zuvor durchzuführende GIS-Analyse nicht abschließend beantwortet werden. Es bestehe jedoch das Risiko, dass die Mindestabstandsregelung eher hinderlich wirke, da sie den verfügbaren Raum für WEA erheblich einschränke. Zwar sei in Mecklenburg-Vorpommern nach Modellierungen ausreichend geeigneter Raum vorhanden, um die im WindBG festgelegten Flächenziele von 1,4 Prozent bis 2026 und 2,1 Prozent bis 2032 zu erreichen. Allerdings bestehe das Risiko, dass alles, was über ein Prozent der Landesfläche hinausgehe, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sei. Ein Testlauf im Modell EE 100 habe gezeigt, dass eine pauschale Abstandsregelung von 1 000 Metern bundesweit dazu führe, dass die für 2045 angesetzten Windstromerzeugungsziele für das gesamte Bundesgebiet nicht mehr ohne die Inanspruchnahme eigentlich schutzwürdiger Flächen oder eine deutliche Zunahme von Unsicherheiten erreichbar seien. Gleichwohl sei in einzelnen Bundesländern ein größerer Spielraum vorhanden, als es die im WindBG festgelegten Flächenziele vorsehen. Zudem könne dieser Spielraum erheblich erweitert werden, wenn, wie zuvor in Bayern, auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zur Erreichung der erneuerbaren Stromziele herangezogen würden. Die Potenziale der PV-FFA seien erheblich und könnten auf menschen- und umweltfreundliche Weise aktiviert werden, sodass sie eine große Flexibilität bei der Standortwahl für erneuerbare Energieerzeugung eröffneten, wie eine Analyse für Niedersachsen gezeigt habe.

4. Wie schätzen Sie den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift – und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?

Die WEMAG AG hat dargelegt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts habe der rechtsstaatliche Vertrauensschutz eine besondere, subjektiv-rechtliche Ausformung in der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 GG gefunden. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes fließen in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer in das Eigentum eingreifenden Maßnahme ein. Der Vertrauensschutz umfasse in Bezug auf Artikel 14 GG auch den Schutz von im Vertrauen auf die geltende Rechtslage getätigten Investitionen, also letztlich den Schutz vor frustrierten Investitionen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes könnten Übergangsregelungen und Härtefallklauseln erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund genüge die vorgeschlagene Übergangsregelung den grundgesetzlichen Anforderungen nicht. Es sei problematisch, dass die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greifen solle. Denn so werde den Projektierern, die unter Umständen schon weitreichende Investitionen getätigt hätten, die Möglichkeit verwehrt, eventuell noch erforderliche Unterlagen zu beschaffen, einen immissionsschutzrechtlichen Antrag zu stellen und so sicherzustellen, dass ihre Investitionen nicht frustriert würden. Die Wahrscheinlichkeit, dass den grundgesetzlichen Anforderungen an den Vertrauensschutz Genüge getan sei, würde deutlich erhöht, wenn die Mindestabstandsregelung erst mit einigem Abstand zum Tag der Verkündung greifen würde. Als Übergangsregelungen seien einige Monate üblich. Eine solche Regelung sei auch hier erforderlich, um den Projektierern eine Reaktion zu ermöglichen und ihnen die Chance zu geben, ihre Investitionen noch unter Geltung des alten Rechts zu realisieren.

Markus von Fuchs hat herorgehoben, dass ein nicht vollständig eingereichter Antrag nicht genehmigungsfähig sei und daher keinen Vertrauensschutz entfalten könne. Würden auch unvollständige Anträge geschützt, könnten Betreiber nach Verkündung des Änderungsgesetzes aus bloßer Vorsorge unvollständige Anträge einreichen, die dann systemwidrig Vertrauensschutz genießen würden. Bei einer Güterabwägung überwiege zudem das öffentliche Interesse an einem maßvollen und schonenden Ausbau das Interesse der Industrie an einer nahen Bebauung, da moderne Anlagen leistungsfähiger seien und enge Abstände nicht erforderten. Ein umfassender Bestandsschutz bestehe ohnehin nicht, vielmehr sei stets zwischen öffentlichem Änderungsinteresse und individuellem Fortbestandsinteresse abzuwägen. Da dabei auch die grundrechtlich geschützten Positionen der Bevölkerung berücksichtigt werden müssten, greife ein Vertrauensschutz zugunsten der Industrie regelmäßig nicht, es sei denn, Eingriffe seien unangemessen oder völlig überraschend, was hier nicht anzunehmen sei.

a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des § 7 der Genehmigungsverfahrensverordnung?

Die WEMAG AG stellt fest, dass nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Unterlagen dann vollständig seien, wenn sie prüffähig seien und sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhielten sowie die Behörde in die Lage versetzten, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern lägen prüffähige Unterlagen vor, wenn sie sich zu sämtlichen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhielten und der Behörde eine nähere Prüfung des Antrages ermöglichen. Unvollständig seien Unterlagen hingegen, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblendeten.

Die Unterlagen müssten jedoch nicht bereits die Genehmigungsfähigkeit belegen. Mit Beginn der Behördenbeteiligung werde regelmäßig von der Vollständigkeit der Unterlagen ausgegangen. Es werde jedoch festgestellt, dass die Praxis einiger Staatlicher Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern (StÄLU) regelmäßig von dieser Vollständigkeitsdefinition abweiche und teilweise rechtlich nicht nachvollziehbare, unnötig überhöhte Anforderungen an die Vollständigkeit stelle. Die dadurch hervorgerufenen Verzögerungen hätten zu einer hohen Zahl von Untätigkeitsklagen von Projektierern geführt, die gerade in den letzten Monaten zahlenmäßig stark angewachsen seien.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat daran erinnert, dass im Zusammenhang mit dem Verweis in § 2 Absatz 3 Satz 2 AG-BauGB M-V E eine Änderung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sei. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung von RED III gelte nach § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BImSchG eine Frist für die Bestätigung der Vollständigkeit von Anträgen. Danach müsse die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit spätestens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages bestätigen, sofern das Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebietes für erneuerbare Energie liege. Seien Antrag oder Unterlagen unvollständig, habe die Genehmigungsbehörde den Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Zeiträume zur Ergänzung aufzufordern, die Genehmigungsfrist beginne spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit. Die Regelung des § 7 Absatz 2 9. BImSchV, wonach die Behörde den Antragsteller über die Vollständigkeit der Unterlagen unter Angabe des Datums der Vollständigkeit zu unterrichten habe, bleibe unberührt. Es könne daher in § 2 Absatz 3 Satz 2 AG-BauGB M-V E auf § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BImSchG verwiesen werden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, ein vollständiger Antrag müsse grundsätzlich alle nach Genehmigungsrecht erforderlichen Unterlagen enthalten, sodass die Behörde die Auswirkungen des Vorhabens umfassend prüfen könne. Die erforderlichen Unterlagen hingen vom konkreten Einzelfall ab. Generell gehörten dazu Fachgutachten (z. B. Standsicherheits- und Turbulenzgutachten, Schallgutachten etc.). Ein aktueller Antrag gelte als vollständig, wenn alle Pflichtbestandteile, formal und fachlich, eingereicht worden seien und die formale Bestätigung durch die Behörde erfolgt sei. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolge die Beteiligung weiterer Behörden (u. a. LUNG Mecklenburg-Vorpommern, Untere Bauaufsicht).

Dr. Nils Wegner hat erklärt, dass nach Artikel 2 des Änderungsgesetzes die Abstandsregelung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft trete. Grundsätzlich seien die Regelungen ab diesem Zeitpunkt in Zulassungsverfahren zu beachten, sodass Windenergievorhaben, die dadurch ihre planungsrechtliche Privilegierung innerhalb des Abstandes verlören, regelmäßig unzulässig wären. Abweichend hiervon sehe § 2 Absatz 3 AG-BauGB M-V E zur Gewährleistung eines begrenzten Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung vor. Nach Satz 1 finde die Abstandsregelung keine Anwendung auf Vorhaben, für die der vollständige Genehmigungsantrag vor Inkrafttreten des Gesetzes, also spätestens am Vortag, bei der zuständigen Behörde eingegangen sei. Es genüge daher nicht, dass ein Antrag formell, aber unvollständig gestellt werde. Maßgeblich sei vielmehr das von der Genehmigungsbehörde bestätigte Datum, an dem die Vollständigkeit festgestellt werde. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 9. BImSchV sei ein Antrag vollständig, wenn die Unterlagen in der Weise prüffähig seien, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten verhielten und eine inhaltliche Prüfung ermögliche. Geringfügige Lücken stünden der Vollständigkeit nicht entgegen, solange die Behörde eine fachliche Prüfung überhaupt vornehmen könne.

Maßgeblicher Zeitpunkt sei nach § 7 Absatz 2 Satz 4 9. BImSchV der Eingang der letzten notwendigen Unterlage, die schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingehe. Da die Prüf-fristen bis zu sechs Wochen betragen könnten, stehe das Datum der Vollständigkeit teils erst im Nachhinein fest. Die Anknüpfung des Vertrauensschutzes an die Vollständigkeit des Antrages entspreche trotz praktischer Schwierigkeiten auch dem Vorgehen anderer Landes-gesetzgeber. Hinsichtlich des maßgeblichen Inkrafttretens liege ein Gleichlauf mit Brandenburg vor, während andere Länder noch frühere Zeitpunkte gewählt hätten.

b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?

Die WEMAG AG hat darauf verwiesen, grundsätzlich habe die Behörde nach Eingang des BImSchG-Antrages und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, die Vollständigkeit zu prüfen. In der Praxis werde diese Frist jedoch nahezu nie eingehalten, wobei sich die Frist zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsbescheinigung regelmäßig auf viele Monate, teilweise auch auf deutlich mehr als ein Jahr belaufe. Obwohl die Rechtsprechung davon ausgehe, dass die Vollständigkeit bereits mit Beginn der Behördenbeteiligung vorliege, bestätigten die BImSchG-Behörden die Vollständigkeit regelmäßig erst mit der Nachreichung fachbehördlicher Nachforderungen. Dadurch könnten mehrere Monate oder auch mehr als ein Jahr vergehen, bis die Vollständigkeit behördlich bestätigt werde. In zahlreichen Fällen fehlten trotz Vorabbeteiligung diese fachbehördlichen Vorabstellungnahmen, wodurch Verfahrensstockungen unnötigerweise verursacht würden. Durch die Umsetzung der RED III-Richtlinie in deutsches Recht gelte zukünftig eine gesetzliche Frist von 45 Tagen für die Vollständigkeitsbestätigung außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Ob die Behörden dadurch ihre Verwaltungspraxis anpassen würden, sei nur schwer prognostizierbar, aber rechtlich unbedingt geboten und wünschenswert. Andere Bundesländer erreichten im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern deutlich kürzere Entscheidungsfristen, was die entsprechende Möglichkeit aufzeige.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat ausgeführt, dass die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller, in den Fällen des § 10a Absatz 2 BImSchG über die einheitliche Stelle, die Vollständigkeit des Antrages spätestens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang bestätigen müsse, wenn es sich um ein Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebietes handele, wie es § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BImSchG vorsehe. Erfahrungen aus der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern könne man hierzu nicht beitragen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, es gäbe keine ausdrücklich definierte Frist für die Vollständigkeitsprüfung. Die konkrete Dauer bis zur Bestätigung hänge vom Umfang der Unterlagen ab. In der Praxis dauere die Feststellung der Vollständigkeit insbesondere bei komplexen Projekten oft mehrere Wochen bis einige Monate, abhängig vom Umfang der Gutachten und der Arbeitsbelastung der Genehmigungsbehörde.

- c) **Wie bewerten Sie die Tatsache, dass bei komplexen Projekten, insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung, die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert? Wäre aus Ihrer Sicht ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?**

Die WEMAG AG hat dargelegt, dass es zutreffe, dass die Feststellung der Vollständigkeit bei komplexen Projekten in der Behördenpraxis Mecklenburg-Vorpommerns oft viele Monate bis über ein Jahr dauere. Nach der aktuell vorgesehenen Regelung entstehe erhebliche Rechtsunsicherheit, wenn ein Projektierer Unterlagen im Glauben ihrer Vollständigkeit einreiche und danach der Stichtag für die neue Rechtslage ablaufe. Benötige die Behörde dann noch Monate zur Sichtung der Antragsunterlagen und stelle erst danach deren Unvollständigkeit fest, bestehe für den Projektierer keine Ergänzungsmöglichkeit mehr. Selbst bei Vollständigkeit entstünden Rechtsunsicherheiten, da der Projektierer bis zur behördlichen Bestätigung nicht sicher sein könne, ob er sein Vorhaben weiterverfolgen dürfe. Dies führe in vielen Fällen zu abwartendem Vorgehen und somit zur Verlangsamung der Projektumsetzung. Ein Ergebnis, das auch die Landesregierung angesichts ihres Ziels einer vollständigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2035 nicht für wünschenswert halten könne.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat betont, dass bei der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Bürgerbeteiligung noch nicht vorzunehmen sei. Für UVP-pflichtige Anlagen müsse jedoch ein UVP-Bericht nach § 4 Absatz 1 Satz 3 9. BImSchV vorgelegt werden. Nach der neuen Regelung des § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BImSchG sei eine Frist für die Bestätigung der Vollständigkeit festgelegt. Es bleibe abzuwarten, ob die Frist von 45 Tagen eingehalten werde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat konstatiert, wenn Änderungen, etwa strengere Mindestabstände, bereits am Tag nach ihrer Verkündung wirksam würden, aber nur vollständig eingereichte Anträge ausgenommen seien, treffe dies besonders komplexe Projekte, bei denen die Vollständigkeitsprüfung bis zu mehrere Monate dauere. Dies könne den Vertrauensschutz erheblich beeinträchtigen. Ein anderer Stichtag, beispielsweise der Tag der Antragstellung, würde die Planbarkeit verbessern. Projekte mit rechtzeitig eingereichten Anträgen wären damit abgesichert, unabhängig von der Dauer bis zur Vollständigkeit. Aus rechtspolitischer Sicht sei dies mit Blick auf Gleichbehandlung und Verlässlichkeit klarer und rechtssicherer, würde jedoch bei der Akzeptanz der betroffenen Bürger und Gemeinden schlechter abschneiden.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat mitgeteilt, zum Grundsätzlichen sei festzuhalten, dass eine lange Dauer bis zur behördlichen „Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen“ möglicherweise auf eine Überlastung der Behörden zurückzuführen sei. Um den Prozess zu beschleunigen, sollte daher an den Ursachen angesetzt werden, etwa an Personalmangel sowie ggf. auch an Abstimmungsprozessen und an der vertikalen Verteilung von Kompetenzen innerhalb der Behörden.

d) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in Mecklenburg-Vorpommern in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung und wären somit direkt betroffen?

Die WEMAG AG hat ausgeführt, es gäbe aktuell keine zentrale öffentliche Statistik zur genauen Anzahl laufender oder gestellter Repowering-Anträge für WEA in Mecklenburg-Vorpommern für 2025. Bereits seit 2024 liefen eine Vielzahl von Repowering-Genehmigungsverfahren im Land. Repowering-Verfahren machten einen bedeutenden Anteil am aktuellen Zubau aus, da viele der etwa 1.900 Bestandsanlagen mittlerweile das entsprechende Alter erreicht hätten. Die StÄLU klagten seit Jahren über starke Arbeitsüberlastung. Landesweit seien derzeit mehrere hundert Repowering-Anträge gestellt, deren Vollständigkeit jedoch noch nicht bestätigt sei. Eine beträchtliche Anzahl von Projekten dürfte daher von der Gesetzesänderung betroffen sein.

Dr. Nils Wegner hat auf die Fragen 4d und 4c geantwortet, die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit den Vorgaben des Grundgesetzes sei auch hinsichtlich des Vertrauensschutzes gegeben. Zwar werde die Regelung zweifellos dazu führen, dass bereits weit fortgeschrittene Windenergieprojekte durch den Wegfall ihrer planungsrechtlichen Grundlage entwertet würden, ein Verstoß gegen Artikel 14 GG liege darin jedoch nicht. Vielmehr gewährleiste § 2 Absatz 3 AG-BauGB M-V E einen verfassungsrechtlich ausreichenden Vertrauensschutz. Argumentationen, die einen weitergehenden Vertrauensschutz forderten, seien in der Rechtsprechung bislang nicht anerkannt worden. Ob über die bestehenden Vorgaben hinaus ein erweiterter Vertrauensschutz eingeführt werden solle, etwa dadurch, dass die Abstandsregelung auch auf Vorhaben keine Anwendung finde, für die lediglich ein einfacher, aber noch nicht vollständiger Antrag gestellt worden sei, oder ob ein Übergangszeitpunkt mehrere Monate nach dem Inkrafttreten gewählt werden sollte, um Projektierern realistische Reaktionsmöglichkeiten in ihrer Projektpipeline zu geben – sei letztlich eine Frage politischer Entscheidung. Diese könne auch von der Anzahl der betroffenen Projekte abhängig gemacht werden.

5. Die vorgesehenen Mindestabstände von 1 000 Metern bzw. 800 Metern stammen aus einer Zeit mit deutlich kleineren Windkraftanlagen. Halten Sie diese Abstände bei modernen Anlagen (über 200 Meter Nabenhöhe) im Hinblick auf Schutzbedürfnis und Akzeptanz der Bevölkerung noch für angemessen?

Die WEMAG AG hat gemeint, es wäre nachvollziehbar, dass bei zunehmenden Größen der WEA tendenziell auch die Forderung nach größeren Abständen zur Wohnbebauung geäußert würde. Allerdings seien die Abstandsgebote weit weniger geeignet, den Schutz der anliegenden Wohnbebauungen einzelfallbezogen zu gewährleisten, als die strengen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu Schall, Schatten und Turbulenz, ergänzt um das baurechtliche „Gebot der optischen Bedrängung“. Daher könne man nicht pauschal davon ausgehen, dass die Mindestabstände nicht mehr angemessen seien. Überdies sei die gesellschaftliche Akzeptanz nicht nur abhängig von den Abständen zwischen den WEA und der Wohnbebauung, sondern auch von vielen anderen Bedingungen. So hätte etwa die Energiekrise infolge des Ukraine-Krieges zu einem gesteigerten gesellschaftlichen Bewusstsein für die Notwendigkeit geführt, eine verlässliche Energieversorgung zu gewährleisten. Weiterhin träte bei bestehenden WEA häufig ein Gewöhnungseffekt bei den involvierten Gemeinden und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein.

Professorin Dr. Gundula Hübner, Umwelt- und Sozialpsychologie Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und MSH Medical School Hamburg, erklärte, hinsichtlich der Mindestabstandsregelungen und der Sinnhaftigkeit fester Abstandsregelungen müsse nach zwei Fragen unterschieden werden: a) nach wissenschaftlich belegter Wirkung und b) nach politischer Diskussion. Sie beantwortete die Frage nach wissenschaftlich belegter Wirkung wie folgt: Es lägen eine Reihe wissenschaftlicher Studien zum Zusammenhang zwischen der lokalen Akzeptanz geplanter und bestehender WEA sowie zum Zusammenhang zwischen erlebter Belästigung und Abstand vor. Das Fazit dieser Studien laute, es fänden sich keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf einen relevanten Zusammenhang zwischen dem Abstand von WEA zu Wohngebäuden und der lokalen Akzeptanz oder erlebter Belästigung. Entsprechend seien feste Mindestabstände aus empirischer Sicht weder relevante Schutz- noch Akzeptanzmaßnahmen, solange die bestehenden Immissionsschutzrichtwerte eingehalten würden. Aufgrund der bestehenden Regelungen zum Schattenwurf und zur Schallausbreitung seien bei größeren Anlagen ohnehin größere Abstände als bei kleineren zu erwarten. Zur politischen Diskussion führte sie aus: Feste Abstände würden diskutiert, um Planungsverfahren zu erleichtern und Anwohnenden Sicherheit zu geben, nicht durch WEA-Immissionen belästigt zu werden. Es möge sein, dass Anwohner durch solche Versprechen zunächst Bedenken genommen würden, doch die empirischen Befunde rechtfertigten keine festen Abstände. In Forschungsprojekten fänden sich vereinzelt Berichte von störenden Geräuschen über zwei Kilometer Entfernung. Erst ab drei Kilometern seien solche Geräusche unwahrscheinlich, da dort weder Schattenwurf noch Geräuschimmissionen zu erwarten seien. Dementsprechend könnten feste Abstandsregelungen unter drei Kilometern nicht vor jeglicher Belästigung schützen. Werden falsche Erwartungen geweckt, könne dies zu Enttäuschungen und Vertrauensverlust führen. Da der Anteil stark Belästigter unter drei Kilometern meist gering sei, müsse abgewogen werden, ob ein solcher Abstand verhältnismäßig sei. Wichtiger erscheine es, über die Wirksamkeit bestehender Immissionsschutzregelungen, Erfahrungen der Anwohnenden sowie Minderungsmaßnahmen zu informieren.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat dargelegt, dass wissenschaftliche Studien zeigten, pauschale Mindestabstände seien kein geeignetes Mittel, um die Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung zu stärken. Es bestehe weder ein signifikanter Zusammenhang zwischen Abstand und Akzeptanz noch zwischen Abstand und Stresswirkung. Im Gegenteil schwächten solche festen Regelungen das Vertrauen in die bestehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren anstatt es zu fördern. Würden die Verfahren als unzureichend wahrgenommen, fühlten sich Menschen später eher von den Anlagen belästigt. Besonders wenn Mindestabstände mit dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung begründet würden, könne der Eindruck entstehen, die gesetzlichen Verfahren seien unzureichend, was das Vertrauen in rechtsstaatliche Abläufe untergrabe und Bedenken in der Bevölkerung verstärke. Sinnvoller und zielführender sei es daher, die Schutzwirkung der Planungs- und Genehmigungsverfahren aktiv zu kommunizieren und so Vertrauen in diese Prozesse aufzubauen. Rechtlich gesehen sei die Abstandsfestlegung in den Landesgesetzen zu regeln (§ 249 Absatz 9 Satz 3 BauGB). Dabei könne der Mindestabstand entweder nach absoluten Maßstäben oder nach einem relativen Maßstab in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe bestimmt werden. Sicherzustellen sei jedoch, dass kein Abstand verlangt werde, der über 1 000 Meter hinausgehe (§ 249 Absatz 9 Satz 2 BauGB). Im Sinne des Rücksichtnahmegebotes stehe eine optisch bedrängende Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich nicht entgegen, sofern der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspreche (§ 249 Absatz 10 BauGB).

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, größere Anlagen verursachten grundsätzlich nicht automatisch mehr Schall, da sie effizienter seien und sich langsamer drehten. Daher seien die Mindestabstandsflächen auch bei modernen, größeren Anlagen ausreichend. Hinsichtlich der visuellen Wirkung größerer Anlagen steige jedoch das Akzeptanzproblem in der Bevölkerung. Je größer die Anlage sei, desto stärker empfänden Anwohner Eingriffe in das Landschaftsbild.

Markus von Fuchs hat die Frage verneint. Er hat hervorgehoben, dass die bisher geltenden Abstände bei modernen WEA nicht mehr angemessen seien und daher deutlich vergrößert werden müssten, wolle man die Akzeptanz in der Bevölkerung steigern. Bereits bestehende Anlagen zeigten, dass die mit der Größe einhergehenden visuellen Beeinträchtigungen und die erdrückende Wirkung erheblich stärker seien als bei den älteren Anlagen, für die die Abstandsregeln ursprünglich festgelegt worden seien. Studien belegten zudem, dass mit zunehmender Höhe von WEA die Beeinträchtigungen der Umgebung zunähmen, was auch aus Erfahrungen mit anderen Industriebauten bestätigt werde. Die Belastung hänge darüber hinaus von der Anzahl der Anlagen ab, sodass größere und zahlreichere Anlagen stärkere Auswirkungen hätten. Da jedoch die Leistungsfähigkeit moderner Anlagen erheblich gestiegen sei, bestehe ein geringerer Flächenbedarf für den Ausbau erneuerbarer Energien, sodass größere Abstände zu Wohngebieten in den meisten Fällen ohne Weiteres umsetzbar wären.

Dr. Nils Wegner hat auf die Fragen 5 und 6 geantwortet, die im Immissionsschutzrecht, insbesondere der TA Lärm, geregelten Lärmgrenzwerte sowie das zur Ermittlung der Lärmbelastungen vorgesehene Verfahren habe der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen unverändert gelassen. Lediglich Ausnahmen bei der Überschreitung bestimmter für die Nacht vorgesehener Grenzwerte seien temporär zugelassen worden. Zur Einhaltung der Grenzwerte seien mithin im Einzelfall die erforderlichen Abstände zu ermitteln und durch die Vorhaben einzuhalten. Sie stellten regelmäßig den auch bundesrechtlich einzuhaltenden „Basisschutz“ dar. Der Schutz von Anwohnenden vor optisch bedrängenden Wirkungen sei dagegen erstmals gesetzlich geregelt worden. Dabei habe der Bundesgesetzgeber die bis dahin allein durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dahingehend abgeschwächt, dass das Verbot einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel dann nicht entgegenstehe, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Anlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspreche. Relevant würden diese Abstände im Einzelfall nur dann, sollten sie tatsächlich weiter reichen als der immissionsschutzrechtlich ohnehin erforderliche Lärmschutzabstand. Mit diesen zuletzt 2023 angepassten Regelungen gehe die Wertung des Bundesgesetzgebers einher, dass mit der individuellen Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte und der Absicherung der Abstände nach unten hin durch ein Mindestmaß an Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen ein auch nach verfassungsrechtlichen Maßstäben ausreichender (Mindest-)Schutz von Anwohnenden auch gegenüber modernen Großwindenergieanlagen gewährleistet werde. Eine Regelungslücke im rechtlichen Sinne, die der Landesgesetzgeber schließen müsse, könne deshalb nicht festgestellt werden. Zu der Frage 5 führte er weiter aus, der Gesetzentwurf werfe Zweifel auf, ob auch potenzielle bauliche Nutzungen von der Abstandsregelung erfasst werden dürften, da dies mit § 249 Absatz 9 BauGB möglicherweise nicht vereinbar sei. Ihre Einbeziehung begründe zudem erhebliche Vollzugsprobleme, weshalb Änderungen jedenfalls sinnvoll wären. Weiterhin erscheine die Gleichbehandlung sämtlicher Wohnnutzungen im baulichen Innenbereich unabhängig von ihrer normativen Schutzwürdigkeit auch unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlage werde ausgeführt, dass § 2 AG-BauGB M-V E grundsätzlich mit der Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 9 BauGB vereinbar sei und sich im Rahmen der durch den Bund übertragenen bodenrechtlichen Kompetenz halte.

Insbesondere seien die in § 249 Absatz 9 Satz 5 BauGB vorgesehenen Regelungsaufträge umgesetzt worden, etwa die Ausnahme der Windenergiegebiete nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AG-BauGB M-V E von der Abstandsregelung. Der durch die Bundesregelung für Wohnnutzungen im baulichen Innenbereich gesteckte Rahmen sei mit einem Mindestabstand von 1 000 Metern vollständig ausgeschöpft worden. Problematisch könne die Vereinbarkeit des Entwurfes mit § 249 Absatz 9 BauGB insoweit sein, als § 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V E den Abstand auch zu Wohnnutzungen verlange, die lediglich zulässig, aber noch nicht realisiert seien. Zwar eröffne § 249 Absatz 9 Satz 2 BauGB den Ländern einen Spielraum bei der Bestimmung der siedlungsseitigen Anknüpfungspunkte und verweise auf bauliche Nutzungen zu Wohnzwecken, dieser Spielraum könne jedoch überschritten sein, wenn auch potenzielle Nutzungen erfasst würden. Für die Vereinbarkeit spreche zwar, dass nach Satz 1 des § 249 Absatz 9 BauGB allgemein auf bauliche Nutzungen Bezug genommen werde. Dies könne jedoch auch so zu verstehen sein, dass lediglich Schwarzbauten ausgeschlossen würden. Für diese enge Auslegung spreche, dass auf Bundesebene zuvor ein Entwurf diskutiert worden sei, der ausdrücklich auch potenzielle Nutzungen einbeziehen sollte, letztlich jedoch nicht umgesetzt worden sei. Die Länderöffnungsklausel in ihrer geltenden Fassung unterscheide sich sprachlich signifikant hiervon. Weiter werde darauf hingewiesen, dass auch andere Landesregelungen, etwa in Thüringen, Sachsen und der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Vorschrift in Nordrhein-Westfalen, betroffen gewesen seien, wobei diese noch auf Grundlage der Länderöffnungsklausel von 2020 erlassen worden seien, die im hier interessierenden Punkt wortgleich zur aktuellen Fassung gewesen sei. Brandenburg habe dagegen ausdrücklich auf die Einbeziehung potenziell zulässiger Wohnnutzungen verzichtet. Selbst wenn man die Einbeziehung von potenziellen Nutzungen für vereinbar mit § 249 Absatz 9 BauGB halte, entstünden Wertungswidersprüche, Missbrauchsrisiken und erhebliche Vollzugsprobleme. So könne es etwa dazu kommen, dass zunächst wegen potenzieller Wohnnutzungen ein Abstand einzuhalten sei, dieser jedoch nach Realisierung einer ebenfalls zulässigen gewerblichen Nutzung wieder entfalle, sodass Abstände gegenüber nicht realisierten Nutzungen weiter reichten als gegenüber tatsächlich bestehenden. Zudem werde ein Anreiz geschaffen, dass Gemeinden durch die Ausweisung bestimmter Baugebiete gezielt Windenergievorhaben abwehren könnten, was zu Verhinderungsplanungen führe und haftungsrechtliche Risiken nach sich ziehe. Darüber hinaus bestünden erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Genehmigungsbehörden, da im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB jeweils im Einzelfall unklar sei, welche potenziellen Wohnnutzungen zulässig wären. Dies könne zu Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten bis hin zu Haftungsrisiken führen, insbesondere im Außenbereich bei § 35 Absatz 2 BauGB, wo die Problematik noch gesteigert sei.

Die Abstände sollten sich nach Ansicht von Professorin Dr. Christina von Haaren aus den anlagenspezifischen Kennzahlen der jeweiligen WEA ergeben. Die pauschalen Mindestabstände von 1 000 Metern seien absehbar überdimensioniert im Verhältnis zu den gesetzlichen Anforderungen des Lärmschutzes. So hätten Modellrechnungen ergeben, dass bei einer Anlage mit 7,58 Megawatt Nennleistung, 200 Metern Narbenhöhe, einem Rotordurchmesser von 127 Metern und einem maximalen Schallleistungspegel von 108,5 Dezibel A ein ausreichender Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung bestehe. Bei einem größeren Rotor in Schwachwindlagen mit einem Schallleistungspegel von 109,8 Dezibel A ergebe sich ein genügender Abstand von 871 Metern. Damit sei dem Lärmschutzbedürfnis Genüge getan. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung müsse dies zwar gesichert sein, ausschlaggebender seien jedoch nach den eigenen, wenngleich nicht repräsentativen Untersuchungen andere Faktoren.

- 6. Falls Sie hier Anpassungsbedarf sehen: Welche Abstandsregelung halten Sie unter Berücksichtigung heutiger Anlagengrößen, Schutzbedürfnisse und Akzeptanz-erfordernisse für geeigneter – eine pauschale Anhebung der Mindestabstände oder eine flexible Regelung, z. B. in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der WEA („H-Regelung“)? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei diesen Ansätzen?**

Die WEMAG AG hat gesagt, es werde kein genereller Anpassungsbedarf gesehen. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, ergänzt um das Gebot der optischen Bedrängung, schützten einzelfallbezogen die Wohnbebauungen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass eine H-Regelung, etwa 5H oder 7H zur Wohnbebauung, den Vorteil habe, dass sie aus Sicht der Bevölkerung als „gerechter“ erscheine, da größere Anlagen einen entsprechend größeren Abstand einhalten müssten und somit die Akzeptanz steige. Solche Regelungen könnten jedoch sehr nachteilig für den Flächenbedarf sein, da große und effektivere Anlagen durch größere Abstände deutlich mehr Fläche beanspruchten. Dies könne dazu führen, dass kleinere und weniger effiziente Anlagen bevorzugt gebaut würden und das Ziel für 2035 schwieriger zu erreichen sei. Es bedürfe daher konkreter Modellrechnungen, um die Auswirkungen einer H-Regelung zuverlässig beurteilen zu können.

Markus von Fuchs hat ausgeführt, dass flexible Regelungen der gesetzlich geforderten Güterabwägung zwischen den Interessen der Bevölkerung, des Klimaschutzes und der Industrie eher entsprächen als starre Regelungen. Abstände müssten nach Höhe und Anzahl der Anlagen sowie nach Kriterien wie Topografie und Vorbelastung variieren. Stünde etwa ein Berg zwischen Wohnsiedlung und Anlage, seien die Auswirkungen andere als in flachem Land; eine Vielzahl von Anlagen oder deren Errichtung in unberührter Natur habe ebenfalls andere Folgen als der Bau in einem Industriegebiet mit bestehenden Schutzwänden. Eine sorgfältige Abwägung des Einzelfalls, auch unter Berücksichtigung der Nützlichkeit und Erforderlichkeit des Vorhabens, könne am ehesten die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen. Die bisher sehr pauschalen Verfahren und das von Gerichten ohne Einzelfallprüfung angenommene „übertragende öffentliche Interesse“ von Erneuerbare-Energien-Anlagen schwächten dagegen die Legitimation des Klimaschutzes. Als praktikabelste Lösung erscheine eine Hx10-Regelung, die in Mecklenburg-Vorpommern trotz geringer Siedlungsdichte genügend WEA ermögliche und aufgrund der höheren Leistungsfähigkeit moderner Anlagen nicht die Erreichung der Klimaziele gefährde.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beantwortung der fünften Frage, insbesondere auf die genaue Berechnung der Abstände aus den Anlagenspezifika, verwiesen. Gleichzeitig sollten aber landschaftliche Qualitäten, Erholungsgebiete und die Arten- und Biotopschutzgesichtspunkte sowie der natürliche Klimaschutz (insbesondere Erhaltung der Wälder) bei den Ausweisungen der Raum- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

- 7. Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen des § 35 Absatz 2 BauGB, also für nicht mehr privilegierte Vorhaben, über das Landesrecht hinausgehende Schutzstandards einzuführen?**

Die WEMAG AG hat ausgeführt, dass, wenn die Frage dahingehend zu verstehen sein sollte, nach Möglichkeiten für landesrechtliche Regelungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor störenden Immissionen entprivilegierter WEA (§ 35 Absatz 2 BauGB) gefragt werde, dafür kein Erfordernis bestehe.

Die Realisierungsaussichten für Windenergievorhaben seien unter geltendem Recht bereits extrem gering, da ein Vorhaben unzulässig sei, sobald es öffentliche Belange in irgendeiner Form beeinträchtige, was praktisch immer der Fall sei.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat festgestellt, dass eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende landesrechtliche Regelung nicht ersichtlich sei. Angesichts der neuen Regelung im Gesetz zur nationalen Umsetzung der RED III (BGBl. I 2025 Nr. 189) bestehe kein über § 1 Absatz 2 WindBG hinausgehender Regelungsbedarf. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WindBG gelte, dass bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 und 2 dem über-
ragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 BauGB bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 BauGB Rechnung zu tragen sei. Dies gelte nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 BauGB (§ 1 Absatz 2 Satz 3 WindBG). Nach der neuen Regelung zur Umsetzung der RED III sei zudem nicht zu erwarten, dass ein ungeordneter Ausbau von WEA statfinde, wenn § 2 EEG bei der Anwendung von § 35 Absatz 2 BauGB für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten keine Anwendung finde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat darauf hingewiesen, hier sei der Bundesgesetzgeber gefragt.

Markus von Fuchs hat dargelegt, dass dies möglich sei soweit solche Schutzstandards mit Bundesrecht und ggf. EU-Richtlinien vereinbar seien. Inhaltlich könnten sie sich an Regelungen zum Schutz vor übermäßiger Bebauung durch Windkraftanlagen orientieren. So könnten lokal oder regional Höchstgrenzen für die Bebauung mit Windkraftanlagen festgelegt werden. Bereits heute gebe es Gebiete, die mit einer Flächennutzung von über 4 Prozent deutlich über den allgemeinen Flächenzielen lägen. Zudem könnten größere Mindestabstände, Höchstgrenzen für Anlagenhöhe oder Anlagenanzahl eingeführt werden. Auch könne anderen Nutzungen, etwa im Bereich Tourismus, bei der Güterabwägung ein höherer Rang eingeräumt werden.

8. Welche Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich Ihrer Kenntnis nach für moderne Windkraftanlagen mit Leistungen von über fünf Megawatt-Peak durchschnittlich, wenn gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen und nur das BImSchG maßgeblich ist?

Die WEMAG AG hat gemeint, die Abstände zur Wohnbebauung seien bei fehlenden gesetzlichen Mindestabstandsregelungen von den konkreten örtlichen Umständen abhängig. Es sei daher sehr schwierig, konkrete Angaben zu durchschnittlichen Abständen zu machen. Typischerweise bewegten sich die Abstände in einem Korridor von etwa 600 bis 1 000 Metern, wobei der Abstand zu reinen Wohngebieten häufig höher veranschlagt werde als etwa zu Mischgebieten. Eine Unterschreitung von 600 Metern bei modernen Windkraftanlagen sei sehr unwahrscheinlich, da § 249 Absatz 10 BauGB regele, dass der Abstand der zweifachen Höhe der WEA entsprechen müsse. Diese Regelung zeichne die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung nach und gelte in allen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergie. Moderne WEA könnten bei höheren Schallschutzanforderungen durchaus im Teillastbetrieb ohne gravierende Leistungseinbußen betrieben werden. Der Immissionsschutz sei durch flexible Betriebsfahrweise in verschiedenen Schallleistungsmodi möglich, wodurch verkürzte Distanzen zur Wohnbebauung denkbar seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, ohne pauschale Abstandsregeln würden ausschließlich die Grenzwerte der TA Lärm und der Schattenwurf-Regelungen (Abschaltung) gelten. Für moderne WEA seien geringere Abstände als 1 000 Meter üblich. Bei Einzelanlagen liege der Abstand bei etwa 600 bis 800 Metern, bei Windparks mit mehreren Anlagen zwischen 700 und 900 Metern. Aus Gründen der Akzeptanz werde jedoch von geringeren Abständen abgeraten.

Markus von Fuchs hat aufgezeigt, dass die erforderlichen Abstände insbesondere von den Schallimmissionen der jeweiligen Anlagen abhingen. Darüber hinaus hingen sie von Faktoren wie der Topografie, der Anzahl der WEA, dem Anlagentyp und deren konkreter Positionierung ab.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beispielrechnung in der Beantwortung der fünften Frage verwiesen.

9. Ist es möglich, dass eine WEA innerhalb eines Vorranggebietes bis 2028 (§ 245e Absatz 3 BauGB) im Rahmen eines Repowering an einen Standort außerhalb des Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen oder die angedachten gesetzlichen Abstandsregeln Anwendung finden?

Die WEMAG AG hat festgestellt, dass nach § 245e Absatz 1 und 3 BauGB (in Verbindung mit Spalte 1 der Anlage des WindBG) Repowering-Anlagen bis zum 31. Dezember 2027 auch außerhalb von Vorranggebieten bauplanungsrechtlich zulässig sein könnten. Daher sei grundsätzlich denkbar, dass eine Repowering-Anlage außerhalb einer Konzentrationszone errichtet und betrieben werde. Die angedachte landesgesetzliche Regelung werde aber auch in einem solchen Fall greifen. Da § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB bezüglich des Repowerings keine Einschränkungen enthalte und auch die angedachte landesgesetzliche Regelung keine Ausnahmen vorsehe, dürfte das Verlegen einer Anlage im Rahmen eines Repowering-Vorhabens außerhalb eines Windenergiegebietes nicht möglich sein, wenn dadurch die im Gesetzentwurf angedachte Abstandsregelung unterschritten werde. Etwas anderes dürfte nur gelten, wenn eine Gemeinde im Sinne des § 245e Absatz 5 BauGB eine abweichende Planung vorgenommen habe und etwa einen Bebauungsplan in kürzerer Distanz zur Wohnbebauung erlassen habe, der die Errichtung von WEA vorsehe. Weiterführend wurde auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat ausgeführt, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes für Gebiete außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete gelten würden und damit auch auf das Repowering Anwendung fänden. Nach § 245e Absatz 3 BauGB sei § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, der die Vorranggebiete regelt, auf Repowering nicht anwendbar, es sei denn, die Grundzüge der Planung würden berührt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, Repowering könne grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Gebieten stattfinden. Befänden sich die bestehenden Anlagen jedoch nicht in einem solchen Gebiet, sei ein Repowering am bestehenden Standort möglich.

Markus von Fuchs hat erläutert, dass dies nach derzeitiger Gesetzeslage theoretisch möglich sei, sofern die Voraussetzungen des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG erfüllt würden und keine Belange nach § 6 Absatz 1 BImSchG entgegenstünden.

Dr. Nils Wegner hat gesagt, dass es nicht abschließend geklärt sei, ob die §§ 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB auch die Möglichkeit geschaffen hätten, anknüpfend an Altstandorte innerhalb fortbestehender Konzentrationszonenplanungen eine planungsrechtliche Zulassung von Repowering-Anlagen außerhalb der Konzentrationszone zu erreichen und sich damit sozusagen aus der Konzentrationszone „herauszurepowern“. Vom Wortlaut der Regelungen werde diese Möglichkeit ohne Weiteres erfasst. Auch dem Zweck der Regelungen, eine Beschleunigung des Windenergieausbaus zu erreichen, werde dieses Verständnis durchaus gerecht. Und auch die Entstehungsgeschichte der Regelungen biete keinen direkten Anhaltspunkt dafür, dieses Verständnis einzuschränken. Gleichwohl scheine auch klar, dass das „Hinausrepowern“ aus einer Konzentrationszone nicht den Hauptanwendungsfall der Regelungen darstelle. Hiermit werde nicht ein Repowering eines Altstandortes außerhalb einer Konzentrationszone bzw. außerhalb eines Windenergiegebietes überhaupt erst ermöglicht. Vielmehr würden dem Vorhabenträger allein weitergehende Möglichkeiten bei der Standortwahl für die neue Anlage gegeben und zudem zugelassen, dass neben der Neuanlage außerhalb des Gebietes/der Zone auch der Altstandort innerhalb der Konzentrationszone bzw. des Windenergiegebietes zusätzlich repowert werde. Ob insoweit eine bundesweit einheitliche Behördenpraxis bestehe, sei nicht bekannt und auch eine gerichtliche Entscheidung der Frage sei, soweit ersichtlich, bislang nicht erfolgt. Die planerische Steuerung, insbesondere das sogenannte Wegplanen von Altstandorten, sei bis Ende 2030 sowohl durch die Träger der Raumordnung als auch der Bauleitplanung nur sehr eingeschränkt und letztlich nur durch deren anderweitige positive Überplanung möglich. Aufgrund der rechtlichen Konstruktion der Regelung, wonach die Zulassung der Repowering-Vorhaben auf der Grundlage ihrer Privilegierung im planerischen Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB stattfinde, sei es dem Landesgesetzgeber jedoch möglich, die Reichweite der Regelungen mittels entprivilegierender Mindestabstandsregelungen nach § 249 Absatz 9 BauGB zu begrenzen. Nach den derzeitigen Zeitplänen der Träger der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern wäre es diesen zudem möglich, die bis Ende 2030 repowerten Standorte noch in ihre Flächenkulissen für Ende 2032 aufzunehmen, soweit es vermieden werden solle, dass die Flächen der Standorte nicht in vollem Umfang entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf die Flächenbeitragswerte angerechnet würden und somit nur teilweise zu den auszuweisenden Flächen hinzukämen.

Nach Ansicht von Professorin Dr. Christina von Haaren müssten auch im Rahmen des Repowerings die anlagenspezifischen Schutzabstände nach BImSchG bei der Genehmigung eingehalten werden.

- 10. Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, dass im Rahmen eines Repowering-Projekts nach § 16b Absatz 2 BImSchG [alte Fassung: 2H-Regel (§§ 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB nehmen Bezug auf § 16b Absatz 2 BImSchG (2021) und aktuelle Fassung: 5H-Regel] ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann, insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen, auch im Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?**

Die WEMAG AG hat erklärt, ob im Rahmen eines Repowering-Projekts ein neuer Standort außerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden könne, sei von den örtlichen Umständen abhängig. Durch die angedachten Abstände würden insbesondere bei Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen die Spielräume für einen Neustandort erheblich verringert. Gerade in den häufigen Fällen, in denen sich in der näheren Umgebung weitere WEA befänden, werde die Suche nach einem Neustandort durch die zu bestehenden Anlagen einzuhaltenden Abstände weiter erschwert.

Hinzu kämen weitere Hindernisse wie der Wegfall einiger Gebiete aus naturschutzrechtlichen Gründen oder das Erfordernis des Abschlusses eines neuen Pachtvertrages mit einem anderen Grundstückseigentümer. Während eine pauschale Antwort nicht gegeben werden könne, bleibe festzuhalten, dass es in vielen Fällen aufgrund der Neuregelung nicht möglich sein dürfte, einen neuen Standort zu finden.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat festgestellt, dass bei der Standortwahl von Repowering-Anlagen ebenso wie bei allen WEA der richtige Standort zu prüfen sei. Trete das Gesetz in Kraft, gälten die Mindestabstände auch für das Repowering. § 249 Absatz 3 BauGB und § 245e Absatz 3 BauGB verwiesen auf § 16b BauGB in seiner alten Fassung, was keinen dynamischen, sondern einen statischen Verweis auf § 16b BImSchG begründe. Daher gelte im Baurecht die 2H-Regelung fort.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass es auf den Einzelfall ankomme, und auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

Markus von Fuchs hat betont, dass dies vom Willen des Betreibers abhängen, da es aufgrund der erhöhten Leistungsfähigkeit von WEA und des geringeren Flächenbedarfes zumindest in Mecklenburg-Vorpommern ohne Weiteres möglich sein sollte, Alternativstandorte zu finden.

Dr. Nils Wegner hat dargelegt, rechtstechnisch beziehe sich § 245e Absatz 3 BauGB auf den Zeitraum bis zum Erreichen des Zwischenziels für die Planungsträger, längstens bis Ende 2027. Die Regelung verhindere, dass Repowering-Vorhaben außerhalb von noch fortbestehenden Konzentrationszonenplanungen mit den Ausschlusswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB eben diese Wirkung entgegengehalten werden könne. Da mit dem Erreichen des Zwischenziels diese Wirkungen endeten, finde für den sich anschließenden Zeitraum § 249 Absatz 3 BauGB Anwendung, der seinerseits darauf gerichtet sei, die dann bereits eintretende konzentrierende Wirkung der neuen Windenergiegebiete (§ 249 Absatz 2 BauGB) an außerhalb von diesen gelegenen Repowering-Standorten zu überwinden. Die §§ 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB verwiesen einheitlich für die Definition der erfassten Repowering-Vorhaben auf § 16b BImSchG in seiner Fassung aus dem Jahr 2021. Im Gegensatz zur aktuellen Fassung seien damals allein solche Repowering-Vorhaben hiervon erfasst gewesen, deren Abstand zur Bestandsanlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betrage. Auf diese Weise sei die räumliche Reichweite der planerischen Sonderregelungen begrenzt und damit gewährleistet worden, dass der Zubau im Wesentlichen auch weiterhin planerisch gesteuert und nicht allein auf gesetzlicher Grundlage verlaufe. Hierbei sei in Kauf genommen worden, dass damit auch die Flexibilität der Antragsteller, den Standort der Repowering-Anlage zu wählen, beschränkt werde.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat gesagt, dass das jedenfalls wünschenswert wäre.

- 11. Fallen Vorhaben nach § 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) oder Absatz 5 [Aktuelle Fassung und neue Fassung (RED III-Gesetz)] (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände? Und wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden, z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?**

Die WEMAG AG hat mitgeteilt, dass in § 245e Absatz 1 Satz 1 BauGB für bis zum 1. Februar 2024 wirksam gewordene Raumordnungs- und Flächennutzungspläne geregelt sei, dass die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) fortgälten.

Diese Übergangsregel ende mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. mit Ablauf des Stichtages. Hinsichtlich der Ausschlusswirkung werde der Plan mit diesem Stichtag unwirksam, im Übrigen gelte er grundsätzlich fort. Bei gemeindlicher Flächennutzungsplanung hätten § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB und die geplante landesrechtliche Abstandsregelung keine Auswirkungen. Die geplante landesrechtliche Regelung knüpfe, in Einklang mit der Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB, an § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB an, also an WEA im Außenbereich. Wenn die Gemeinde jedoch einen Bebauungsplan erlasse und ein Windenergiegebiet ausweise, wodurch die Fläche dem Außenbereich entzogen werde, finde der Gesetzentwurf mit den landesrechtlichen Abstandsgeboten keine Anwendung mehr. Die Gemeinden hätten weiterhin die Möglichkeit, in ihrer Bauleitplanung die Abstandsregel zu unterschreiten. Regionale Planungsträger seien durch § 9a Absatz 5 LPlG gehindert, ein Windenergiegebiet mit einem Abstand von weniger als 1 000 Metern zu Gebäuden mit Wohnnutzung auszuweisen. Gemeinden im Sinne des § 245e Absatz 5 BauGB seien weder durch § 9a Absatz 5 LPlG noch durch ein Landesgesetz im Sinne des § 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB daran gehindert, eine Bauleitplanung vorzunehmen, die die vorgesehenen Abstandsregelungen unterschreite. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder beschränke sich im Rahmen des § 249 Absatz 1 BauGB auf die Zulässigkeitsregelung des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Landesgesetzliche Vorschriften über die Bauleitplanung würden dadurch nicht ermöglicht.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat erläutert, dass die genannten Vorschriften die Ausweisung von Windenergiegebieten nach dem WindBG regelten. Nach § 249 Absatz 9 Satz 5 BauGB seien die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG anzuwenden. Dies werde zutreffend auch in § 2 Absatz 1 Satz 2 AG-BauGB M-V E aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargestellt, dass Mindestabstände auch bei gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen seien und nicht umgangen werden können.

Nach Meinung von Markus von Fuchs fielen auch solche Vorhaben unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände und diese dürften in der Regel selbst durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde nicht unterschritten werden.

Dr. Nils Wegner hat auf die Fragen 11, 14, 17 und 22 geantwortet, dass die unter die §§ 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB fallenden Repowering-Vorhaben innerhalb der Mindestabstände damit ebenfalls regelmäßig ihre planungsrechtliche Grundlage verlören. Die §§ 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB verhinderten zwar, dass den Vorhaben die Ausschlusswirkung fortbestehender Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bzw. die konzentrierenden Wirkungen nach § 249 Absatz 2 BauGB entgegengehalten werden könnten, schafften jedoch keine eigene planungsrechtliche Grundlage für die Repowering-Vorhaben. Mit Blick auf die gemeindliche Ebene und die Planungshoheit der Gemeinden seien die Rechtswirkungen nach § 2 Absatz 1 AG-BauGB M-V E zwiespältig. Sofern es dem Wunsch der Gemeinde entspreche, Repowering-Vorhaben innerhalb der Mindestabstände zu verhindern, führten die Rechtswirkungen grundsätzlich zu einer Stärkung ihrer Position. Sollten die Gemeinden solche Repowering-Vorhaben dagegen ermöglichen wollen, auch um eine finanzielle Teilhabe an ihnen zu erlangen, müssten sie in jedem Fall den Aufwand eines Bebauungsplanverfahrens auf sich nehmen. Die Möglichkeit hierzu hätten die Gemeinden schon dadurch, dass die geplante Entprivilegierungsregelung im Anwendungsbereich eines Bebauungsplans keinerlei Wirkungen besitze.

§ 9a Absatz 5 LPlG stehe solchen Plänen zudem nicht entgegen. Die Regelung richte sich allein an die Träger der Raumordnung, nicht aber an die Gemeinden, denen gegenüber das Land mangels bodenrechtlicher Regelungskompetenz keine entsprechenden Vorgaben machen könne. Gestärkt werde die gemeindliche Fähigkeit zur Schaffung von Baurecht für Repowering-Vorhaben innerhalb des vorgesehenen Abstandes befristet zudem durch die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Absatz 5 BauGB sowohl in ihrer bisherigen als auch ihrer neuen Fassung in den Fällen, in denen eine Abweichung von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung erforderlich sei. Nach dem Erreichen des Flächenbeitragswertes in der jeweiligen Planungsregion bzw. spätestens ab Ende 2027 bedürfe es für die Abweichung von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung allerdings einer regulären Zielabweichung nach § 5 Absatz 1 LPlG, die jedoch ganz regelmäßig scheitern dürfte.

12. Gelten die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht?

Die WEMAG AG hat die Frage bejaht. Dies richte sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, die insofern im konkreten Fall keine Eingrenzung vorsähen. Die vorgesehenen Mindestabstände gälten nur für die Flächen nicht, auf denen Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG ausgewiesen worden seien.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat die Frage bejaht und festgestellt, dass die Regelung hier anzuwenden sei und neben dem Repowering in den betroffenen Regionen auch für die Genehmigung von Neuanlagen gelte. Die in Landesgesetzen festgelegten Mindestabstände fänden jedoch dann keine Anwendung, wenn der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum WindBG zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht werde. Dies ergebe sich aus § 249 Absatz 7 Satz 2 BauGB.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Markus von Fuchs haben die Frage ebenfalls bejaht.

Dr. Nils Wegner hat festgestellt, dass § 2 Absatz 1 AG-BauGB M-V E auf eine räumlich begrenzte Entprivilegierung von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB gerichtet sei, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie als Hauptanlage diene. Ergebe sich eine Privilegierung eines Windenergievorhabens als Nebenanlage aus einem anderen Privilegierungstatbestand, werde es nicht von der Abstandsregelung erfasst, was jedoch allenfalls sehr selten vorkommen dürfte. Innerhalb der durch die Regelung definierten Abstände finde danach der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB keine Anwendung. Die Vorhaben gälten hier als sonstige, nicht privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 2 BauGB und seien damit ganz regelmäßig innerhalb der Abstände planungsrechtlich unzulässig. Regelungstechnisch handele es sich hierbei nicht um eine Verbotsregelung. Vielmehr führe der Wechsel von einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB zu einem nicht privilegierten sonstigen Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zu einer deutlich erschwerten Zulässigkeit eines Windenergievorhabens im Außenbereich mit der Folge, dass für seine planungsrechtliche Zulässigkeit regelmäßig ein Bebauungsplan erforderlich sei. Diese Wirkung von § 2 Absatz 1 AG-BauGB M-V E sei unabhängig von anderweitigen planerischen Wirkungen. Das heiße, sie stehe nicht etwa unter dem Vorbehalt, dass in der jeweiligen Planungsregion bereits die Flächenbeitragswerte erfüllt worden seien oder ältere Konzentrationszonenplanungen noch fortbestünden.

- 13. § 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V E spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbemessung eingeht? Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?**

Die WEMAG AG hat erklärt, dass aus der vorgeschlagenen Regelung nicht eindeutig hervorgehe, wie weit die der Bebauung zugrunde liegende Planung gediehen sein müsse, um davon zu sprechen, dass ein Gebäude errichtet werden dürfe. Klar dürfte sein, dass ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan hierfür nicht ausreiche, da von ihm keine Rechtswirkungen ausgingen. Da die Formulierung „errichtet werden dürfen“ ersichtlich auf die gegenwärtige rechtliche Zulässigkeit einer Bebauung abziele, könne eine bloß künftige und wahrscheinliche Rechtslage nicht maßgeblich sein. Unklar sei weiter, ob ein bestehender Bebauungsplan, der eine Wohnnutzung auf bestimmten Grundstücken zulasse, ausreiche oder ob es eines Bauantrages für eine konkrete Bebauung bzw. einer Baugenehmigung bedürfe. Gegen die Einbeziehung eines beschlossenen Bebauungsplans sprächen mehrere Gründe: Erstens lasse sich anderenfalls nicht metergenau bestimmen, wo die Wohnbebauung exakt beginne. Anknüpfungspunkt solle nicht die Grundstücksgrenze sein, sondern das zu Wohnzwecken genutzte Gebäude selbst. Auf Grundlage eines bloßen Bebauungsplans sei aber nicht metergenau bestimmbar, wo auf einem Grundstück ein Wohngebäude exakt errichtet werde. Zweitens decke ein Anknüpfen an das Vorliegen eines Bebauungsplans nicht alle Situationen ab, in denen eine Wohnbebauung zulässig wäre, namentlich in Fällen des unbeplanten Innenbereiches (§ 34 BauGB) liege kein Bebauungsplan vor, könne aber gleichwohl eine Wohnbebauung zulässig sein. Drittens bestehe in Bezug auf Grundstücke, auf denen Wohngebäude errichtet werden dürften, aber noch nicht errichtet bzw. beantragt worden seien, auch kein vergleichbarer Schutzbedarf. Der Bauinteressent könne vor der Entscheidung prüfen, ob ihn die Nähe zu einer WEA zu sehr störe. Es sei naheliegend, die Vorschrift so auszulegen, dass nur diejenigen Gebäude „errichtet werden dürften“, für die eine Baugenehmigung vorliege. Die Baugenehmigung sei das rechtliche Instrument, mit dem Klarheit über die rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geschaffen werde. Es spreche Überwiegendes dafür, das Vorliegen einer Baugenehmigung zu fordern. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte eine klarstellende Regelung im AG-BauGB M-V E erfolgen. Die WEMAG AG hat an dieser Stelle auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Da es an einer klaren und bestimmten Alternative fehle, führe die Anwendung in dieser Fassung zu rechtlichen und praktischen Herausforderungen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, hier sei zu unterscheiden, ob es sich um Bauleitplangebiete (B-Plan) oder um Gebiete im unbeplanten Innenbereich handele. Ein B-Plan müsse rechtskräftig beschlossen und bekannt gemacht sein, um ein Baurecht auszulösen. Der Aufstellungsbeschluss sei nicht ausreichend. Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) richte sich die Zulässigkeit von Wohngebäuden danach, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Hier sei ebenfalls kein Bauantrag erforderlich. Geschützt seien auch zukünftige Vorhaben.

Markus von Fuchs hat angenommen, dass die Wirkung außerhalb des Innenbereiches erst mit einem wirksamen Beschluss eines Bebauungsplans eintrete, ohne dass es hierfür eines konkreten Bauantrages bedürfe.

14. Trägt die gesetzliche Verankerung der Abstände Ihrer Einschätzung nach zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz bei oder weckt sie Erwartungen, die planerisch nicht erfüllt werden können?

Die WEMAG AG hat mitgeteilt, die vorgeschlagene Regelung betreffe insbesondere Repowering-Vorhaben und damit Konstellationen, in denen bereits eine WEA vorhanden sei. Regelmäßig sei es gesellschaftlich leichter zu vermitteln, dass eine bestehende WEA erneuert werde, als zu vermitteln, dass eine völlig neue Anlage errichtet werde. Das Akzeptanzproblem sei bei der hier adressierten Thematik also ohnehin weniger dringlich. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung könne es überdies zu Situationen kommen, in denen eine WEA im Rahmen eines Repowerings um einige hundert Meter verschoben werden müsse, um den neuen Abstandsregelungen zu genügen. Für die Bevölkerung vor Ort könne dadurch der Eindruck entstehen, es werde an dem neuen Standort eine ganz neue Anlage gebaut, was das Akzeptanzproblem sogar noch verschärfen könnte. Insgesamt erscheine es daher höchst zweifelhaft, ob die Neuregelung die gesellschaftliche Akzeptanz tatsächlich erhöhen werde.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat erklärt, Mindestabstandsregelungen trügen, wenn überhaupt, nur kurzfristig im Rahmen von Diskussionen in Planungsverfahren zur Akzeptanz bei. Da Mindestabstände unter drei Kilometern beispielsweise keine mögliche Geräuschbelästigung ausschließen, könnten sie im späteren Betrieb der WEA durch enttäuschte Erwartungen sogar kontraproduktiv wirken.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat die Frage verneint und ausgeführt, dass man betont habe, pauschale Mindestabstände trügen nicht zur Verbesserung der Akzeptanz bei. Vielmehr könnten Mindestabstände sogar kontraproduktiv wirken, da bestehende Planungs- und Genehmigungsverfahren dadurch diskreditiert würden. Würden Mindestabstände mit dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung begründet, könne der Eindruck entstehen, die gesetzlichen Verfahren seien unzureichend, was das Vertrauen in rechtsstaatliche Abläufe untergrabe und Bedenken eher verstärke, anstatt sie zu entkräften. Sie hat auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, aus seiner Sicht steigerten gesetzliche Abstandflächen die Akzeptanz. Planerische Probleme könnten dabei nicht erkannt werden.

Markus von Fuchs hat angenommen, dass die Verankerung der Abstände nur unwesentlich zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz führe.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat vermutet, dass eine generelle Akzeptanzsteigerung bewirkt werden könne. Allerdings wirke sich eine starre Regelung auch einschränkend auf Gemeinden aus, die im Falle einer hohen Teilhabe und Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung für die Energiewende dadurch in ihren Möglichkeiten eingeschränkt würden oder es würden Anlagen in umweltempfindliche Gebiete gedrängt, was ebenfalls zu Akzeptanzproblemen führen könne.

15. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen in die Standortentscheidungen für Windkraftprojekte?

Die WEMAG AG hat gemeint, in der Regel würden die Kommunen durch die Windkraftprojektierer frühzeitig eingebunden, da eine Einbindung schon aus Akzeptanzgründen grundsätzlich sinnvoll sei. Zudem würden die Kommunen gemäß § 36 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen verbindlich im Genehmigungsverfahren beteiligt. Weiterhin hätten die Kommunen aufgrund der finanziellen Beteiligungen nach § 6 EEG 2023 ein zunehmendes Eigeninteresse an Windenergie im Gemeindegebiet. Dies zeige auch die inzwischen vorliegende Erfahrung, dass der gesetzgeberisch eingeräumte Spielraum für die Kommunen, in dem diese Windenergiegebiete (z. B. als Sondergebiet Windenergie gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO) ausweisen könnten, großen Zuspruch erfahre. Insoweit reiche aus Sicht der WEMAG AG der bestehende gesetzliche Rahmen für die gemeindliche Einbindung in den Flächenausweisungs- und Planungsprozess, ergänzt um die neuen Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung zur Schaffung von Windenergiegebieten, vollständig aus.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat konstatiert, positive Bürgerbeteiligung werde als ein zentraler Faktor für Akzeptanz angesehen. Die gängige Planungspraxis gehe häufig „abschichtend“ vor, indem ausgehend von Kriterien Gebiete ausgeschlossen würden und Bürger anschließend nur noch Einwendungen zu festgelegten Plänen machen könnten. Dieses Vorgehen basiere zwar auf Erfahrungen und Erfordernissen, allerdings könnten durch das abschichtende Verfahren positive regionale Potenziale übersehen und Windenergieplanungen per se negativ besetzt werden. Dagegen erhöhe die positive Einbindung von Kommunen, Bürgern und Anwohnern in Standortsuche und -entscheidung die Akzeptanz, wie es unter dem Stichwort „Windenergie gemeinsam gestalten“ gefasst werde. Bestenfalls verfügten Kommunen über eigene Flächen oder es komme zu Flächenpooling. Um Beteiligungsprozesse umfassend und offen für alle Bevölkerungsgruppen zu gestalten, seien Kompetenzen und Ressourcen erforderlich, die personell und finanziell bereitgestellt werden müssten.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat hervorgehoben, dass eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen oft entscheidend sei, damit Projekte vor Ort gut angenommen würden. Auf diese Weise könnten lokale Interessen stärker berücksichtigt, die Öffentlichkeit umfassend informiert und kommunale Gestaltungsspielräume gewahrt werden. Zugleich werde so die Grundlage für eine effektive lokale Teilhabe an der entstehenden Wertschöpfung geschaffen. Werde ein Windenergieprojekt von der Kommune selbst initiiert oder gemeinsam mit lokalen Akteuren entwickelt, etwa auf eigenen Flächen oder in kommunalen Flächenpoolgemeinschaften, entstünden leicht tragfähige und regional verankerte Lösungen, die nicht nur Zustimmung, sondern sogar aktive Unterstützung in der Bevölkerung fänden.

Markus von Fuchs hat festgestellt, dass eine Einbindung der Kommunen nur dann zu mehr Akzeptanz führen könne, wenn diesen reale Einflussmöglichkeiten auf Ort und Art der Windkraftprojekte eingeräumt würden. Nur durch echte Mitspracherechte bei Standortentscheidungen könnten Betreiber gezwungen werden, vorteilhafte Angebote für die betroffene Bevölkerung zu machen. Das derzeitige Verfahren, wonach Kommunen lediglich Stellungnahmen abgeben könnten, die rechtlich jedoch folgenlos blieben, verschärfe eher das Problem. Besonders in bereits stark belasteten Kommunen solle daher eine Mitentscheidungsbefugnis geschaffen werden, verbunden etwa mit der Vorgabe, dass bestimmte Vorhaben nur mit kommunaler Zustimmung und einem Bürgerentscheid zulässig seien. Auch eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Bevölkerung selbst müsse gewährleistet werden.

Erforderlich sei insgesamt ein Maßnahmenbündel, das zu einem echten Interessenausgleich führe, da die bestehenden rein finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten dafür nicht ausreichen.

Dr. Nils Wegner hat erläutert, um die Ausbauziele für die Windenergie zum Zwecke des Klimaschutzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu erreichen, habe der Bundesgesetzgeber auch die Regelungen zum Schutz betroffener Anwohner und für die Akzeptanz des Windenergieausbaus neu austariert. Grundlegend sei insoweit die Entscheidung, den Windenergieausbau auch weiterhin überwiegend planerisch zu steuern und lediglich hinsichtlich Repowering-Vorhaben befristet einen Zubau auch jenseits von Windenergiegebieten auf Grundlage allein der Außenbereichsprivilegierung zuzulassen. Auf diese Weise solle der Zubau grundsätzlich auch weiterhin an möglichst konfliktarmen Standorten planerisch gesteuert stattfinden. Dabei sei es zudem den Ländern überlassen worden, auf welcher Ebene die Steuerung der Flächenausweisung angesiedelt werde. Da in Mecklenburg-Vorpommern, wie in den meisten Bundesländern, die Steuerung der Raumordnung zugewiesen worden sei, finde die für die Akzeptanzschaffung vor Ort bedeutsame Einbindung der Gemeinden in erster Linie im Rahmen der raumordnerischen Planaufstellungsverfahren statt. Dabei seien die Gemeinden selbst in den Entscheidungsgremien repräsentiert, ohne dass den von den Ausweisungen betroffenen Standortkommunen eine Veto-Position zukomme, was der Aufgabe einer übergemeindlichen Steuerung durch die Raumordnung entspreche.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat konstatiert, die Einbindung der Kommunen solle so früh wie möglich erfolgen, nachdem die Raumordnung die Grenzen der Inanspruchnahme von Räumen unter überörtlichen Maßstäben festgelegt habe (Belange und Räume, die räumlich und von den zu erhaltenden Werten darüber hinausgingen, was eine Gemeinde verantwortungsvoll entscheiden könne), ggf. mit klaren Ausschlussräumen und Räumen, in denen weitere detaillierte Informationen zur Beurteilung der Nutzbarkeit durch erneuerbare Energien notwendig seien. In der Regel agiere die Raumplanung in diesem Sinne. Zu den übergeordneten Belangen gehöre u. a. auch der Lärmschutz der Bevölkerung nach dem BImSchG oder darüber hinaus, falls landesweit weitergehende Regelungen getroffen würden.

16. Welche ergänzenden Maßnahmen (finanzielle Beteiligung, Kompensationen, Transparenzformate) würden die Akzeptanz vor Ort zusätzlich stärken?

Die WEMAG AG hat konstatiert, dass eine freiwillige oder verpflichtende finanzielle Beteiligung, soweit sie sich an der realen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Projektes orientiere, an WEA nachweislich die Akzeptanz steigern. Modelle der Bürgerenergie, wie die Beteiligung an Betriebsgesellschaften oder Genossenschaften, seien bereits erfolgreich und erhöhten das lokale Engagement. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es bereits ein Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V), in dem die finanzielle und informationelle Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern und Gemeinden an neuen WEA geregelt sei. Es sei bundesweit eines der fortschrittlichsten Instrumente für Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten und werde aktuell umfassend reformiert. Auch Kompensationsmaßnahmen könnten die Akzeptanz erhöhen. Insofern sei entscheidend, die Bevölkerung aufzuklären und aufzuzeigen, dass Belastungen, z. B. Eingriffe in die Landschaft und Natur, ausgeglichen würden und einen direkten regionalen Mehrwert böten. In puncto Akzeptanz reagierten Gemeinden besonders positiv auf den gesetzgeberisch eingeräumten Spielraum gemäß § 245e Absatz 5 BauGB, der es ihnen ermögliche, eigenständig Windkraftplanungen zu ermöglichen und zu steuern. Diese Entwicklung solle unbedingt auf landespolitischer Ebene unterstützt werden.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat erklärt, die Stärkung der Akzeptanz vor Ort werde als wesentlich angesehen, wobei Gerechtigkeit und Fairness zentrale Faktoren seien. Die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, sei es direkt oder über die Kommune, gelte dabei als wichtiger, aber nicht ausreichender Faktor. Wesentlich seien zudem erkennbare lokale und regionale Vorteile, die durch WEA ermöglicht würden, wie etwa Standortvorteile für Unternehmen durch günstige Stromtarife, gemeinsam gestaltete Kompensationsmaßnahmen, die Förderung sozialer und kultureller Angebote vor Ort sowie positive Emotionen durch positive Erfahrungen und Erzählungen. Was vor Ort als passend und positiv wahrgenommen werde, könne u. a. durch informelle, moderierte Bürgerbeteiligung gefunden werden. Auch solle auf Sorgen und Befürchtungen eingegangen und diese in die weiteren Planungen aufgenommen werden. Zu diesen Ansätzen lägen vielfältige Erfahrungen vor, die sich in Leitfäden oder Beratungsangeboten der Energieagenturen widerspiegeln, z. B. in „Windenergie: Gute Gründe weitererzählen!“ der Fachagentur Wind und Solar aus dem Jahr 2025.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat dargelegt, dass Schlüsselemente für gut akzeptierte Projekte anerkannte Verfahren sowie eine öffentlich wahrnehmbare Teilhabe an der durch die Windenergienutzung entstehenden Wertschöpfung seien. Ebenso relevant sei eine frühzeitige Information über mögliche Projekte und lokale Mitgestaltungsmöglichkeiten, etwa durch die Gemeinde. Entsprechende Informations- und Beratungsangebote der Landesenergieagentur LEKA sollten ausgebaut werden, beispielsweise durch eine aufsuchende Begleitung betroffener Kommunen bei neuen Windflächen. Solange andere Formen einer effektiven lokalen Wertschöpfung nicht verbindlich umgesetzt würden, seien auch finanzielle Kompensationsmechanismen sinnvoll, wie sie über § 6 EEG oder im Rahmen des BüGembeteilG M-V vorgesehen seien.

Markus von Fuchs hat folgende ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Umverlagern von derzeit überhöhten Pachtzahlungen und Beteiligung der durch z. B. verringerte Immobilienwerte betroffenen Eigentümer,
- echte Investitionsverpflichtung der Betreiber in lokale Projekte, z. B. vergünstigte Stromtankstellen, Mobilitätskonzepte,
- echtes Mitspracherecht der betroffenen Bevölkerung ab einer gewissen Eingriffshöhe bzw. bei einer bereits bestehenden Vorbelastung,
- Verpflichtung des Betreibers, den Bedarf an der zu erzeugenden Energie und mögliche Abnehmer im Vorfeld darzulegen.

Auf die Fragen 16, 18 und 19 hat Dr. Nils Wegner geantwortet, der Bundesgesetzgeber habe trotz seiner Wertungen gleichzeitig die Länderöffnungsklausel zur Regelung von Mindestabständen in der Form von Entprivilegierungsregelungen in § 249 Absatz 9 BauGB bestehen gelassen, wenn auch weitergehend als in der Vergangenheit eingeschränkt. Den Ländern bleibe damit die Möglichkeit erhalten, über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehend einen Mindestabstand von höchstens 1 000 Metern für Windenergievorhaben zu im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzusehen. Hiervon solle nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr Gebrauch gemacht werden, um Anwohnenden einen weitergehenden, vorsorgenden Schutz vor den Auswirkungen von Windenergievorhaben zukommen zu lassen. Um über den bloßen Schutz und die Vorsorge vor Beeinträchtigungen der Anwohnenden hinaus bei diesen die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu fördern, habe der Bundesgesetzgeber zudem in § 6 EEG 2023 eine Regelung getroffen, nach der die Standortgemeinden regelmäßig, wenn auch freiwillig, an den Erlösen der Windenergieerzeugung partizipieren sollten.

Der Bundesgesetzgeber habe hier auf dem in Mecklenburg-Vorpommern schon seit 2016 geltenden BüGembeteilG M-V aufbauen können. Auch der Bundesgesetzgeber habe damit grundsätzlich die Bedeutung einer finanziellen Teilhabe der Standortgemeinden am Ausbau erneuerbarer Energien anerkannt. Bis dahin sei ganz überwiegend versucht worden, die Akzeptanz für Infrastrukturvorhaben, jenseits der auch insoweit bedeutsamen politischen Führung, über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit auf den verschiedenen Stufen der Raumplanung sowie in den Zulassungsverfahren zu erreichen. Von der Einführung einer bundesrechtlichen Mindestabstandsregelung habe der Bundesgesetzgeber aber abgesehen.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat betont, eine frühzeitige und über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hinausgehende Bürgerbeteiligung sei essenziell. Diese solle die Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Gestaltung der lokalen Energielandschaft einbinden, beispielsweise in Form von bürgerratsähnlichen Formaten, die durch interaktive und spielerische Elemente unterstützt würden. Dazu seien folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Zunächst sollten die Entscheidungsgrenzen klar festgelegt werden. Die überörtlichen Grenzen des lokalen Entscheidungsraums sollten deutlich gemacht werden. Des Weiteren benötigten Gemeinden eine klare Zieldefinition: Gemeinden benötigten klar berechnete Ziele, die sowohl die bundesweiten Energiebedarfe an erneuerbaren Energien für 2045/2035 als auch ihre spezifischen Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Ziele berücksichtigten. Diese berechneten sich anhand der lokalen Siedlungsstruktur (inklusive Lärmschutz), naturräumlicher Gegebenheiten (wie Erholungsgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, natürlicher Klimaschutz) sowie bestehender militärischer Einrichtungen. Dabei sollten sowohl Wind- als auch Solarenergie berücksichtigt werden. Zudem solle das Solarflächenpotenzial berücksichtigt werden: Durch die Einbeziehung des mensch- und natur schonend nutzbaren Solarflächenpotenzials, das in Niedersachsen sowohl bezüglich Flächen- als auch Energiepotenzial erheblich größer sei als das Windenergiepotenzial, eröffneten sich große lokale Gestaltungsspielräume. Als Effekte der interaktiven Bürgerbeteiligung zeige sich, dass in allen Gemeinden, die diesen Ansatz erprobt hätten, großes Interesse an einer Teilnahme geherrscht habe. Während der Gruppenarbeit seien Partikularinteressen offen diskutiert worden, politische Lager seien durch die gemeinsame Arbeit überwunden worden und die konkretisierte lokale Verantwortung für das Gelingen der Energiewende sei so gut wie immer akzeptiert worden. Die Fortschritte in der Regionalplanung zur Erfüllung der Ziele des WindBG für 2027 seien so weit fortgeschritten, dass eine sehr frühzeitige lokale Bürgerbeteiligung nur noch für die zweite Entwicklungsstufe bis 2032 möglich sei. Dennoch könne bereits jetzt mit der Erstellung einer langfristigen Planung für die Gemeinden mit dem Zieljahr 2035 oder 2045 begonnen werden.

17. Sollten Gemeinden aus Ihrer Sicht die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?

Die WEMAG AG hat gemeint, die Gemeinden seien die Entscheidungsträger, die den engsten Kontakt zur betroffenen Wohnbevölkerung hätten. Daher könnten die Gemeinden regelmäßig auch besonders gut einschätzen, wie es um die Akzeptanz bestimmter WEA konkret bestellt sei. Wenn die Gemeinden zu der Einschätzung gelangten, dass ein Windenergiestandort akzeptiert sei und es sinnvoll sei, diesen zu erhalten oder weiterzuentwickeln, komme dieser Einschätzung höchstes Gewicht zu. Das gelte schon deswegen, weil Gemeindevertreter durch eine Fehleinschätzung der Stimmungslage in der Bevölkerung ihre Wiederwahl aufs Spiel setzten.

Es wäre daher äußerst kontraproduktiv, eine solche Einschätzung zu übergehen und auf diese Weise akzeptierte Windenergiestandorte abzuwickeln. Es erscheine zweifelhaft, ob die ambitionierten Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Ausbau der erneuerbaren Energien erreichbar seien, wenn den Kommunen die Möglichkeit verwehrt bliebe, regionale Windenergievorhaben zu unterstützen, denn solche Einschränkungen wären mit Akzeptanz-erwägungen gerade nicht zu rechtfertigen.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat sagt, Gemeindevertreter sollten mit den Bürgern gemeinsam entscheiden, Mindestabstände unterschreiten zu können, so denn welche vorgegeben wären.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat erklärt, dass Projekte, die die Unterstützung der Kommunen vor Ort genießen, umgesetzt werden sollten. Seien Nachbargemeinden stärker betroffen als die Standortgemeinde, so sollten diese konsultiert und in die Umsetzung eingebunden werden.

Markus von Fuchs hat die Frage verneint. Er hat dargelegt, dass im ländlichen Raum Gemeinden oft aus mehreren, weit auseinanderliegenden Ortsteilen bestünden, von denen bei einer Unterschreitung der Mindestabstände möglicherweise nur wenige betroffen seien. Dies könne zu erheblichen Interessenkonflikten führen. Ein realistisches Szenario sei, dass ein einzelner Ortsteil die Beeinträchtigungen trage, während die gesamte Gemeinde etwa durch das BüGembeteilG M-V finanziell profitiere. Dadurch entstünden Konflikte zwischen Bürgern und Ortsteilen, die schwer lösbar seien. Abhilfe könne eine Regelung schaffen, nach der ausschließlich die tatsächlich betroffenen Bürger innerhalb eines bestimmten Radius um die Anlagen, unabhängig von der Gemeindegemeinschaft, über einen Bürgerentscheid eingebunden würden, da viele Anlagen an Gemeindegrenzen errichtet würden.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat gemeint, dies solle nicht gelten, wenn die Lärmgrenzwerte des BImSchG überschritten würden oder wenn durch größere Anlagen im Rahmen des Repowerings wertvolle Landschaften beeinträchtigt würden.

a) Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?

Die WEMAG AG hat mitgeteilt, dass gegen die Möglichkeit für Gemeinden, selbst darüber zu entscheiden, WEA zuzulassen, die landesrechtliche Abstände unterschritten, nichts spreche. Im Gegenteil sei dies angesichts der kommunalen Planungshoheit, die in Artikel 28 Absatz 2 GG verankert sei, geradezu geboten.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat ausgeführt, dass aus ihrer Sicht nichts dagegen spreche. Die Entscheidung solle jedoch ggf. mit stark betroffenen Nachbargemeinden abgestimmt bzw. nach deren Konsultation getroffen werden.

Markus von Fuchs hat ausgeführt, dass Gemeinderäte im ländlichen Raum ehrenamtlich tätig seien und häufig mit der Komplexität der Materie überfordert wären, zumal sie einer professionell beratenen Industrie gegenüberstünden und die Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb der Gemeinde hätten. Hinzu komme, dass in Gemeinderäten oft Vertreter säßen, die persönliche Interessen am Ausbau hätten, etwa als Flächeneigentümer. Das entscheidende Argument sei jedoch, dass gravierende Konflikte auf die kommunale Ebene verlagert würden, deren Folgen zum Teil erheblich sein könnten.

- 18. Die Energiewende, insbesondere die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie zur Erzeugung elektrischen Stroms, stehen unter massivem Druck geneigter Interessengruppen aus Politik und Wirtschaft, die zum einen die dringende Handlungsnotwendigkeit mit Blick auf eine sich verschärfende Klimakrise verneinen und zum anderen die weitere Nutzung fossiler Rohstoffe oder einen verstärkten Ausbau von Kernenergie fordern. Mit Blick darauf, dass eine Fortführung einer Politik zur Förderung der Energiewende und zur Sicherung der in diesem Bereich getätigten Investitionen in der Demokratie von politischen Mehrheiten abhängig ist: Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach die Akzeptanzsteigerung für die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien ein?**

Die WEMAG AG hat dargelegt, die Steigerung der Akzeptanz erneuerbarer Energien sei angesichts des dringlichen Bedarfs nach sauberen Energien und der in einer Demokratie notwendig kontroversen öffentlichen Auseinandersetzungen um die Frage der Energieversorgung ein wichtiger Faktor. Eine solche Akzeptanzsteigerung lasse sich allerdings auf ganz unterschiedlichen Wegen erreichen. Zweifelhaft erscheine, ob Abstandsregelungen zu diesem Zweck der richtige Weg sind, bestätigen sie doch implizit die in der Bevölkerung zum Teil vorhandenen Vorbehalte gegen WEA. Vielversprechender könne es sein, seitens der Politik beherzt und mit überzeugenden Argumenten im öffentlichen Diskurs für die Windenergie einzutreten. Denn die Akzeptanz sei dann am stärksten, wenn die Betroffenen vom Ausbau der Windenergiegewinnung überzeugt seien und von ihr unmittelbar profitierten. Wie unter Frage 16 dargelegt, spiele der konkrete Mehrwert für Kommunen eine bedeutende Rolle. Der Fokus gesetzgeberischer Bemühungen zur Akzeptanzsteigerung solle daher mehr auf der Stärkung der finanziellen Beteiligung und einer realen Beteiligung am Anlagenbetrieb, z. B. Realteilung von Projekten, liegen als auf der Einführung von Mindestabstandsregelungen.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat mitgeteilt, sehr wichtig sei es, weiterhin Angebote und Maßnahmen durchzuführen, um die Akzeptanz zu steigern und dabei positive Erfahrungen und Erzählungen zu ermöglichen bzw. zu verwenden.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat hervorgehoben, dass eine breite und dauerhafte Unterstützung für den Ausbau der Windenergie und die Energiewende sowohl gesamtgesellschaftlich als auch vor Ort von zentraler Bedeutung sei. Bundesweit bewege sich die Akzeptanz über lange Zeiträume hinweg auf einem konstant hohen Niveau, auch in Ostdeutschland werde der Ausbau mehrheitlich unterstützt und lediglich von etwa einem Viertel der Bevölkerung grundsätzlich abgelehnt. Zudem wünsche sich ein Großteil der Menschen in Deutschland für die Zukunft einen stärkeren oder deutlich stärkeren Einsatz der Bundesregierung für den Ausbau erneuerbarer Energien. In den vergangenen Jahren seien bereits wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz umgesetzt worden, etwa durch Beteiligungsgesetze auf Bundes- und Landesebene sowie durch Programme der Landesenergieagenturen. Diese Ansätze sollten auch in Mecklenburg-Vorpommern konsequent weitergeführt und gezielt verbessert werden, beispielsweise durch Unterstützung der Kommunen bei Flächenpooling-Prozessen oder die Förderung lokaler Betreibermodelle. Entscheidend sei zugleich, die bestehende Befürwortung in der Bevölkerung sichtbar zu machen, da der Widerstand gegen die Energiewende zu einer verzerrten Wahrnehmung der öffentlichen Meinung führen könne. Diese vermeintliche Mehrheitsmeinung könne die politische Akzeptanz und das Regierungshandeln negativ beeinflussen. Der Begriff „Akzeptanzsteigerung“ wirke hierbei instrumentell und sende ein Top-down-Signal, das vor Ort eher hinderlich sei. Im Mittelpunkt akzeptanzfördernder Maßnahmen müssten daher stets die Interessen der betroffenen Menschen stehen, etwa durch gute Information, faire Beteiligungsmodelle und spürbare lokale Vorteile.

Markus von Fuchs hat betont, dass bereits die Fragestellung tendenziös erscheine. Nach hiesiger Erfahrung sei nicht eine generelle Ablehnung der erneuerbaren Energien, die Leugnung des Klimawandels oder gar eine Präferenz fossiler Brennstoffe oder der Kernenergie der Grund für die sinkende Akzeptanz. Vielmehr erkenne ein Großteil der Bevölkerung die Notwendigkeit des Ausbaus an und akzeptiere auch eine gewisse Zahl von Anlagen in der Nähe, solange Zumutbarkeitsgrenzen gewahrt blieben. Bürger seien mündiger und unabhängiger, als die Frage nahelege. Die Akzeptanz werde vielmehr durch folgende beispielhafte Gründe erschwert:

- teils intransparente Verfahren bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen,
- Überkonzentration von Anlagen in bestimmten Gebieten mit Monokultureffekten, die andere Nutzungen, wie etwa Tourismus, unmöglich mache,
- eine unlogisch erscheinende Festlegung der Erneuerbare-Energien-Ausbauziele an Flächenwerten statt nach tatsächlichem Energiebedarf,
- das Fehlen ausreichender Speichermöglichkeiten,
- ein weitgehendes Negieren negativer Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung,
- fehlende Ideen zur lokalen Wertschöpfung,
- eine einseitige Gewinnverteilung, noch dazu subventioniert durch Steuergelder und
- fehlende Kompensation besonders wirtschaftlich betroffener Akteure.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen. Im Rahmen frontaler Beteiligungsprozesse, wie sie etwa bei der Vorstellung von Regionalplanungen üblich seien, entstünden in der Regel erhebliche Akzeptanzdefizite. Dies geschehe durch das sogenannte „Beteiligungsparadoxon“: Auf der Ebene der Regionalplanung mit strategischer Umweltprüfung seien zwar umfassende Beteiligungsoptionen gegeben, der Entscheidungsraum sei jedoch noch zu groß und die Inhalte zu unkonkret, sodass sich die Bürgerinnen und Bürger das Vorhaben kaum vorstellen könnten. Auf der Zulassungsebene hingegen sei das Vorhaben bereits konkretisiert (z. B. hinsichtlich Höhe und Standort), die Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung seien jedoch stark eingeschränkt oder gar nicht mehr vorhanden. Dies rufe erhebliche Frustrationen hervor, da sich die Menschen dem Staat gegenüber machtlos fühlten. Hinzu komme, dass sich in großen frontalen Beteiligungsveranstaltungen Lager bildeten und Ressentiments leicht von politischen Kräften instrumentalisiert werden könnten, etwa als „Anwalt des einfachen Mannes“ oder „des Waldes“. Die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die konkrete Ausgestaltung der Energiewende vor Ort sei daher nicht nur ein Mittel zur Herstellung von Akzeptanz, sondern könne auch der Demokratieverdrossenheit entgegenwirken und den lokalen Zusammenhalt durch das gemeinsame Projekt stärken.

19. Halten Sie den vorliegenden Entwurf, der in letzter Konsequenz Ausnahmetatbestände beim Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Neubau oder Ersatz von Windkraftanlagen abschafft, geeignet, zu einer Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien beizutragen?

Die WEMAG AG hat erklärt, dass dies zweifelhaft erscheine und dazu auf die Fragen 14 und 18 verwiesen.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat die Frage verneint, weil der Abstand kein entscheidendes Kriterium für die Akzeptanz sei und nicht vor jeglicher Belästigung durch WEA schützen könne.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat in der jetzigen Version noch Handlungsspielraum gesehen. Der Gesetzentwurf solle nach ihrer Ansicht weiter angepasst werden, um die Akzeptanz der Windenergie zu verbessern. Sie hat auf die Beantwortung der Fragen 5 und 14 verwiesen.

Markus von Fuchs hat angenommen, dass die praktischen Auswirkungen nur in Einzelfällen spürbar seien. Zwar komme es dort zu gewissen Erleichterungen für die Bevölkerung, eine generelle Stärkung der Akzeptanz der erneuerbaren Energien werde dadurch jedoch nicht erreicht. Hierfür wäre vielmehr ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich.

20. Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht über Regelungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung notwendig, um akzeptanzsteigernd bei der von den Anlagen direkt betroffenen Wohnbevölkerung zu wirken?

Die WEMAG AG hat ausgeführt, dass neben den bereits unter Fragen 16 und 18 genannten akzeptanzsteigernden Maßnahmen auch der Einsatz moderner Technik dazu beitragen solle, die Anlagen leiser zu machen und sie durch optische Gestaltung an die landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Neben der visuellen Gestaltung könnten auch Begrünungsmaßnahmen dazu beitragen, Belastungen möglichst gering zu halten. Daneben sei der verpflichtende Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bereits ein wichtiger gesetzgeberischer Schritt zur Akzeptanzsteigerung gewesen.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat davon abgeraten, Akzeptanz über Mindestabstände zu fördern und auf ihre Ausführungen zu den vorherigen Fragen verwiesen.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat auf die Beantwortung der Frage 18 verwiesen.

Markus von Fuchs hat folgende weitere Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ein Abgehen von Flächenzielen hin zu einem am tatsächlichen Energiebedarf orientierten Ausbau wäre sinnvoller, da die gegenwärtige Festlegung anhand von Flächenwerten keine Aussage über die tatsächlich erzeugte Energie treffe und als willkürlich empfunden werde. Dies lasse sich auch in der betroffenen Bevölkerung nur schwer vermitteln. Sinnvoller sei es, den jetzigen und zukünftigen Energiebedarf als Zielvorgabe festzulegen und zu ermitteln, mit welchen Erneuerbare-Energien-Anlagen (Anzahl und Lage) sich dieser Bedarf abdecken lasse. Neue, deutlich leistungsstärkere Anlagen könnten mit weniger Flächenbedarf und größeren Abständen realisiert werden, sodass das aktuelle Prinzip „viel hilft viel“ kein rationales Kriterium darstelle.
- Der Ausbau von Windkraftanlagen solle am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden und nur bei gesicherter Netzanbindung, ausreichenden Speicherkapazitäten und einem realen Bedarf fortgeführt werden.
- Eine gerechtere Beteiligung müsse geschaffen werden, da Grundstücksverpächter durch hohe Pachtvergütungen profitierten, während betroffene Anwohner die Nachteile ohne Entschädigung trügen. Angedachte Modelle, wie vergünstigte Stromabgabe oder die Beteiligung der Gemeinden, führten nicht zu einem gerechten Ausgleich. Bisher würden Nachteile durch Windkraftanlagen vom Gesetzgeber und Betreibern häufig negiert. Studien, die einen Zusammenhang zwischen Immobilienwerten und Windkraftanlagen nachwiesen, wie z. B. die des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung von 2024, belegten im Gegenteil erhebliche Wertverluste bei Immobilien im Nahbereich von weniger als zwei Kilometern, die als Grundlage für Entschädigungsmodelle herangezogen werden könnten. Solange dies nicht anerkannt werde, lasse sich auch keine höhere Akzeptanz erreichen.

- Eine Überkonzentration müsse vermieden werden, da sich bei Anhäufungen von 50 bis 80 Windkraftanlagen im Umkreis weniger Kilometer ganze Regionen in faktische Industriegebiete verwandelten. Dies führe zu erheblichen negativen Auswirkungen für die Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum. Dem müsse durch klare Belastungsobergrenzen entgegengewirkt werden.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen.

21. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren und wie könnte sie konkret verbessert werden, um Planungsbeschleunigung und Akzeptanz gleichermaßen zu fördern?

Die WEMAG AG hat dargelegt, die direkte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger schon in der Planungsphase ermögliche Verständnis für die Windenergieprojekte und baue Widerstände ab. So entstehe mehr lokale Zustimmung. Zudem trage eine frühzeitige Beteiligung dazu bei, das spätere Risiko von Drittwidersprüchen und Klagen zu senken, weil Bedenken und Fragen bereits zu Beginn offen angesprochen und in der Planung berücksichtigt werden könnten. Sowohl die verfahrensrechtlichen Regelungen für das BImSchG-Verfahren (BImSchG, UVP) als auch das BüGembeteilG M-V sähen eine umfangreiche und in der Regel frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bereits vor. Gleiches gelte für die Bauleit- und Raumordnungsplanung. Denkbar sei darüber hinaus, dass die Projektierer eine Beteiligung noch vor der Einreichung des BImSchG-Antrages ermöglichen. Hierzu gehörten klassische Informationsveranstaltungen, Bürgerwerkstätten oder moderierte Diskussionsrunden. Auch sei das Angebot digitaler Plattformen zur Beteiligung und regelmäßige Updates denkbar und wünschenswert. Der direkte Kontakt zwischen Projektträgern und Bürgerinnen und Bürgern sei dabei essenziell. Eine gesetzliche Regelung dieses Prozesses wäre aber kontraproduktiv und würde zu noch mehr unnötiger Bürokratisierung führen.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat mitgeteilt, Bürgerbeteiligung sei sehr wichtig, da Sorgen und negative Erwartungen der Anwohner per se berechtigt seien, weil eine Veränderung des Wohnumfeldes stattfinde. Eine Vermittlung von Informationen basierend auf dem aktuellen Forschungsstand zur Belästigung sowie positiven Erfahrungen und verfügbaren Minderungsansätzen erscheine notwendig. Offene Beteiligungsformate für alle Anwohnenden sollten so weit wie möglich ermöglicht werden. Zudem könnten positive Erfahrungen und Erzählungen genutzt werden, wie in der Kommunikationshilfe „Windenergie: Gute Gründe weitererzählen!“ der Fachagentur Wind und Solar (2025) empfohlen werde.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat betont, dass frühe Information und Kommunikation Vertrauen schufen und für die öffentliche Meinungsbildung von grundsätzlicher Bedeutung seien. Werde die Öffentlichkeit erst informiert, wenn Verfahren bereits weit fortgeschritten seien, könne Misstrauen entstehen und das Gefühl, übergangen worden zu sein. Verfahrensträger könnten deshalb im Umgang mit frühzeitigen Formaten durch Unterstützungsprogramme und -maßnahmen gestärkt werden. Bislang informelle Vorgespräche mit lokalen Stakeholdern könnten zudem den formellen Planungsverfahren verbindlich vorangestellt oder zur Seite gestellt werden. Würde der gemeindliche Wille für Windenergieplanungen in der Regionalplanung stärker berücksichtigt und die ausgewiesenen Flächen von den Gemeinden befürwortet, wirke sich dies positiv auf die öffentliche Wahrnehmung und die Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Auch Informationspflichten gegenüber der Standortgemeinde über Pacht- oder Dienstbarkeitsverträge für WEA könnten geprüft werden.

Markus von Fuchs hat ausgeführt, es sei nicht hilfreich, dass die bisherigen Verfahren kaum transparent seien und der Eindruck erweckt werde, dass zunächst Tatsachen ohne entsprechende Information oder gar Beteiligung der Bürger geschaffen werden sollten. Dies führe zu einem erheblichen Misstrauen in der betroffenen Bevölkerung gegenüber den staatlichen Institutionen, den Grundstücksverpächtern und den Betreibern. Allerdings werde eine frühzeitige Einbindung auch nur dann zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen, wenn es tatsächlich Mitspracherechte und die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Planung sowie Ausgleichsmöglichkeiten für mit dem Ausbau verbundene nachteilige Auswirkungen gebe. Eine frühere Information ohne wirkliche Einflussmöglichkeiten führe eher zu noch weniger Akzeptanz. Ein Beispiel hierfür sei die Beteiligung der Gemeinden am Planungsprozess. Zwar werde diesen die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen abzugeben, in denen sie das Vorhaben häufig ablehnten. Dies bleibe jedoch in der Regel völlig folgenlos, es sei denn, eine kommunale Flächennutzungsplanung widerspreche der Planung. Wirkungslose Formalrechte führten nicht zu mehr Akzeptanz.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen.

22. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfes auf die kommunale Planungshoheit, auch vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte zwischen Ausbauzielen und lokalen Interessen?

Die WEMAG AG hat erklärt, die kommunale Planungshoheit sei ein hohes, in Artikel 28 Absatz 2 GG verankertes Rechtsgut, das jedoch in ein Spannungsverhältnis zur demokratischen Gesetzgebung auf Bundes- oder Landesebene geraten könne. Der demokratische Gesetzgeber solle idealerweise die politischen Grundentscheidungen treffen, den Kommunen aber ein planerischer Spielraum verbleiben, um diese den örtlichen Gegebenheiten und Präferenzen entsprechend umsetzen zu können. Kontraproduktiv sei der eingebrachte Vorschlag, wonach der Landesgesetzgeber selbst eine pauschale Abstandsregelung vorsehe und damit die Erreichung der Ausbauziele erschwere. Sinnvoller wäre es, zu ermöglichen, dass über die konkreten Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung vor Ort entschieden werden könne, anstatt eine starre Mindestvorgabe festzuschreiben, die sich im Einzelfall als unangemessen erweisen könne. Zu bestehenden Abweichungsmöglichkeiten der Gemeinde hat sie auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat erklärt, die kommunale Planungshoheit würde mit dem Entwurf nicht eingeschränkt, da das Ausweisen von Windenergiegebieten durch die Kommune von diesem Gesetz nicht betroffen sei.

Nach Auffassung von Markus von Fuchs habe der Entwurf keine oder nur geringe Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit. Ein echtes Mitspracherecht der Kommunen sei nicht vorgesehen, da lediglich die Möglichkeit bleibe, durch eigene Flächennutzungsplanung Windparks auszuweisen. Eine wirksame Verhinderungsmöglichkeit von Windparks gehe mit dem Gesetzentwurf nicht einher.

- 23. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern, insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen sind?**

Die WEMAG AG hat gemeint, es sei zu befürchten, dass das Akzeptanzproblem in solchen Situationen durch die Regelung sogar verschärft würde. Vor Ort könne Unverständnis darüber entstehen, dass durch unflexible gesetzgeberische Regelungen akzeptierte Projekte verunmöglicht würden und dadurch das Erreichen der gesetzgeberisch bestimmten Ausbauziele erschwert werde. Sie hat auf die Beantwortung der Frage 14 zu diesem Problem im Einzelnen verwiesen.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat konstatiert, Repowering dürfe nicht verboten werden, da ein solches Verbot die Akzeptanz nicht fördere. Vielmehr solle hervorgehoben werden, welche Vorteile das Repowering biete und die Vorteile der Kommunen gewährleistet werden.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat ausgeführt, dass davon auszugehen sei, kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger wählten gemeinsam mit ihren demokratisch legitimierten Gremien Flächen und Projekte aus, die nicht nur von der Gemeindespitze unterstützt würden, sondern auch vor Ort auf Akzeptanz stießen.

Markus von Fuchs hat erläutert, am Beispiel des Windparks Werder/Lübz lasse sich erkennen, dass neue, größere Windkraftanlagen eine andere Belastung darstellten als die bisherigen, deutlich kleineren Anlagen, da sie in unmittelbarer Nähe zur Stadt Lübz errichtet worden seien und die bestehenden weiterbetrieben würden. Durch die höhere Leistungsfähigkeit der Neuanlagen wäre es bei einem Abbau der alten Anlagen möglich gewesen, größere Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten und dennoch höhere Energieerträge zu erzielen. Ein generelles Verbot des Repowerings gehe mit dem Gesetz jedoch allenfalls vereinzelt einher, vielmehr fordere es, dass Betreiber weniger belastende Standorte innerhalb der bestehenden Gebiete auswählten, da viele Flächen durch alternative Standorte innerhalb derselben Fläche ersetzt werden könnten.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beantwortung der vorhergehenden Fragen verwiesen. Ferner werde aus den Erfahrungen mit Beteiligungsprozessen vor Ort berichtet, dass bestehende Anlagenstandorte besser akzeptiert würden als neue. Diese Erfahrungen seien jedoch nicht repräsentativ erhoben und die Arbeiten von Professorin G. Hübner gäben darüber besseren Aufschluss.

- 24. Welche Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch überarbeitet oder ergänzt werden?**

Die WEMAG AG hat dargelegt, zur Steigerung der Rechtssicherheit und Akzeptanz sollten drei Änderungen vorgenommen werden: Wie zu Frage 2 ausgeführt, solle in § 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V E die Variante 2 („oder errichtet werden dürfen“) gestrichen werden. Wenigstens solle ein klarstellender Satz ergänzt werden, in dem als für das Errichtendürfen maßgeblicher Zeitpunkt die Erteilung einer Baugenehmigung festgelegt werde. Auch solle eine flexiblere Abstandsregel statt der starren 1 000 Meter geregelt werden. Alternativ lasse sich auch über den Weg einer Absenkung der Abstandsregel um einige hundert Meter der Spielraum für konkrete Vorhaben, die immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden seien, vergrößern.

Überdies solle das Gesetz erst einige Monate nach der Verkündung in Kraft treten, um dem Vertrauensschutz der Projektierer Rechnung zu tragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, noch rechtzeitig alle Unterlagen zu beschaffen, damit ihre getätigten Investitionen nicht frustriert würden.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Markus von Fuchs hat dargelegt, letztlich bedürfe es einer grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zur Umstellung auf erneuerbare Energien. Die bisherigen Vorschriften im Bund und in den Ländern seien Flickwerk und basierten auf der nach diesseitiger Auffassung änderungsbedürftigen Annahme, Klimaziele durch Flächenziele erreichen zu können, ohne den Ausbau ausreichend mit Netzanbindung und Speichermöglichkeiten zu verknüpfen. Dieses Vorgehen sei weder wirtschaftlich noch ressourcenschonend und zudem nicht zielführend. Darüber hinaus trage ein Teil der Bevölkerung einseitig die Lasten, während Nutzen und Gewinne vor allem Grundstücksverpächtern und Betreibern zukämen. Dies stellten die zentralen Kritikpunkte dar und erklärten die geringe Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung.

Dr. Nils Wegner hat erklärt, wenn die Auswirkungen der geplanten Mindestabstandsregelung auf den Windenergieausbau in Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere auf Repowering-Vorhaben begrenzt, ihre Vollzugsfähigkeit verbessert und Zweifel an ihrer Recht- und Verfassungsmäßigkeit beseitigt werden sollten, böten sich insbesondere folgende Stellschrauben an:

1. Größe der Mindestabstände

Die wichtigste Stellschraube sei die Höhe der gewählten Abstände. Würden diese in verhältnismäßiger Weise für Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich reduziert, könnten erhebliche zusätzliche Repowering-Potenziale gesichert und gleichzeitig ein verbessertes Schutz- und Vorsorgenniveau für Anwohnende gewährleistet werden.

2. Gebietstypen

Unabhängig von der Größe des Abstandes solle aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls eine Ausnahme für solche Gebiete vorgesehen werden, in denen Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig seien. Auch hierdurch ließen sich Repowering-Potenziale erschließen, zudem sei die Nähe zu Gewerbe- und Industriestandorten besonders vorteilhaft, da ein lokaler Stromverbrauch hier attraktiv sei.

3. Potenziell zulässige Wohnnutzungen

Zur Verringerung der Auswirkungen und Verbesserung der Vollzugsfähigkeit solle auf die Einbeziehung potenziell zulässiger Wohnnutzungen verzichtet werden. Stattdessen könne die Regelung, ähnlich wie in Brandenburg oder in Thüringen für den Außenbereich, diese Nutzungen ausklammern. Jedenfalls aber solle im Außenbereich nicht jedes potenziell zulässige Einzelhaus erfasst werden. Stattdessen könne ein Anknüpfungspunkt an bestimmte faktische Bebauungszusammenhänge oder an Flächen mit Außenbereichssatzung gewählt werden, womit die Vollzugsschwierigkeiten zumindest vermindert würden.

4. Erleichtertes Opt-out für Gemeinden

Es sei gezeigt worden, dass die Abstandsregelung die kommunale Planungshoheit nicht nur stärke, sondern je nach Haltung der Gemeinde zu einem konkreten Windenergievorhaben von zwiespältiger Wirkung sei. Um die Handlungsmöglichkeiten von Gemeinden zusätzlich zu stärken, könne erwogen werden, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, durch einen einfachen Beschluss der Geltung der Abstandsregelung im Gemeindegebiet zu widersprechen. Zwar könnten die Gemeinden bereits jetzt mittels Bebauungsplänen auch innerhalb des Mindestabstandsplanungsrechts für Vorhaben schaffen, doch würde ein solches Wahlrecht den Aufwand eines Bebauungsplanverfahrens vermeiden, sofern es den Gemeinden allein darum gehe, ein Repowering im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen zu ermöglichen. Auf diese Weise würden zugleich die finanziellen Partizipationsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt, da sie über das BüGembeteilG M-V bzw. nach § 6 EEG 2023 Einnahmen direkt aus Repowering-Vorhaben ziehen könnten. Mit der Antwort zur vierten Stellschraube beantwortete er auch zugleich die Fragen 17, 21 und 22.

5. Beschleunigte Erfüllung der Flächenbeitragswerte

Schließlich könne auch eine Vorziehung der Fristen für das Erreichen der abschließenden Flächenbeitragswerte nach Anlage Spalte 2 WindBG durch die regionalen Planungsträger erwogen werden. Anstelle der derzeitigen Frist bis Ende 2032 könnten diese deutlich früher festgesetzt werden. § 3 Absatz 1 WindBG lasse dies ausdrücklich zu, wovon verschiedene Länder bereits Gebrauch gemacht hätten. Auf diese Weise könne der Zeitraum verkürzt werden, in dem entweder keine oder nicht ausreichend ausgewiesene Flächen für die Windenergie zur Verfügung stünden und zudem die Regelungen zugunsten von Repowering-Standorten nur eingeschränkt griffen. Damit könnten sowohl die bundes- als auch die landesrechtlichen Ausbauziele zusätzlich abgesichert werden. Mit der Antwort zur fünften Stellschraube beantwortete er auch die Fragen 3 und 26.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat ergänzend auf einige sozioökonomische Überlegungen hingewiesen, die in der Raumplanung seit Langem diskutiert würden. Diese träfen in besonderem Maße auf die Energiewende in Deutschland zu. Die Möglichkeit, Gemeinden über 2 Cent pro Kilowattstunde an der Wertschöpfung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus zu beteiligen, sei nicht ausreichend. Einerseits werde damit das Potenzial einer befriedenden gesellschaftlichen Transformation und das Ziel niedriger Energiepreise nicht ausgeschöpft. Andererseits würden Verteilungskonflikte vor Ort, die sich um Lasten und Vorteile der neuen Raumnutzung drehten, nicht ausreichend vermindert. Energieerzeuger sowie Landeigentümerinnen und Landeigentümer könnten erhebliche Gewinne erzielen, insbesondere aus der Windenergie. Im Falle der Landbesitzenden beruhe die Höhe dieser Gewinne auf der Zuweisung von Nutzungsrechten durch raumplanerische Ausweisungen, die eine künstliche Verknappung erzeugten. Der enorme Wertzuwachs der Flächen sei ausschließlich durch die öffentliche Ausweisung bedingt und nicht durch eigenständige wertsteigernde Aktivitäten der Eigentümerinnen und Eigentümer (Windfall-Profit). Die daraus resultierenden Pachtpreise für WEA-geeignete Flächen erreichten, mit regionalen Unterschieden, sechsstelligen Summen pro Anlage und Jahr. Diese hohen Pachten wirkten sich sowohl auf die Stromgestehungskosten als auch auf Investitionen kleinerer Akteurinnen und Akteure oder Bürgergenossenschaften aus. Zugleich verstärkten die Wertsteigerungen den ökonomischen Druck, mehr Flächen auszuweisen als notwendig, sensiblen Raum nicht zu schonen und auch Waldflächen heranzuziehen. Sobald solche Gewinne nur Privaten zugutekämen und lokal bekannt würden, entstünde erheblicher sozialer Sprengstoff.

Schon in der Vergangenheit habe sich, bei geringeren Pachtpreisen, die Wahrnehmung, dass die Gewinne privatisiert und die Belastungen kollektiv getragen würden, stark akzeptanzmindernd ausgewirkt. Die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz könne deutlich gestärkt werden, wenn Wege gefunden würden, die Gemeinden stärker profitieren zu lassen. Beispiele wie Wildpoldsried/Bayern hätten gezeigt, dass dies frühzeitig und erfolgreich möglich sei. Ein möglicher Ansatz wäre, den Gemeinden im BauGB oder in den Landes-Baugesetzausführungsgesetzen ein Vorkaufsrecht für ausgewiesene Wind- bzw. Erneuerbare-Energien-Gebiete einzuräumen. So könnten sie an den Pachteinahmen partizipieren oder bessere Bedingungen für eigene Windparks schaffen. Hierfür werde ökonomische und juristische Expertise benötigt, um die Einführung eines Vorkaufsrechts oder einer Abgabe zur Abschöpfung von Windfall-Profit zu prüfen und Alternativen zu entwickeln. Damit ließe sich sozialer Sprengstoff, der Akzeptanz gefährde, entschärfen. Ferner solle juristisch geprüft werden, inwieweit die infrastrukturelle Einbindung erneuerbarer Energien ins Gesamtsystem weitergehende Maßnahmen erfordere. Dabei sei nicht nur an Netz- und Speicherinfrastrukturen zu denken, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Zulassung regelmäßig berücksichtigt würden, sondern auch an Folgen der Wasserstoffproduktion und die Standortwahl von Elektrolyseuren, die direkte Auswirkungen auf die Verteilung von Wasserressourcen zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen haben könnten.

25. Welche Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten Mecklenburg-Vorpommern helfen, um Windkraftausbau und Schutz der Wohnbevölkerung besser in Einklang zu bringen?

Die WEMAG AG hat mitgeteilt, die hessische Landesregierung habe ein detailliertes Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG in Bezug auf WEA-Genehmigungsverfahren erstellt. Dieses erleichtere es den Behörden, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Verfahren effektiv zu prüfen und erforderlichenfalls angemessene Nebenbestimmungen zu erlassen, ohne dabei auf starre Abstandsregelungen angewiesen zu sein. In Schleswig-Holstein verfolge die Landesregierung ein Überwachungskonzept zum Umgang mit Alt-Windkraftanlagen unter Anwendung der LAI-Hinweise. Nötigenfalls würden infolge der Prüfungen Betriebsänderungen angeordnet. So könne es gelingen, auch nach dem Genehmigungsverfahren noch einen wirksamen Schutz der Bevölkerung herzustellen, unabhängig von den Abständen zur Wohnbebauung. Diese Beispiele zeigten, dass es lohnenswert sein könne, zum Schutz der Wohnbevölkerung über alternative Konzepte nachzudenken, die feste Abstandsregelungen vermieden und dadurch die für die Windenergienutzung infrage kommenden Flächen nicht beschnitten.

Professorin Dr. Gundula Hübner hat an dieser Stelle auf die Beispiele in der Broschüre „Windenergie: Gute Gründe weitererzählen!“ verwiesen.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat erklärt, der Schutz der Wohnbevölkerung sei durch die Regelungen im BImSchG hinreichend sichergestellt.

Markus von Fuchs hat geäußert, die 10xH-Regelung in Bayern, die sich dort aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte schwerer einhalten lasse, dürfte sich für Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Flächenpotentials eher anbieten.

Dr. Nils Wegner hat festgestellt, dass die Mindestabstände, in denen eine Entprivilegierung von Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB eintrete, differenziert in § 2 Absatz 1 Satz 1 AG-BauGB M-V E nach der formalen Zuordnung der Wohnnutzungen zum beplanten (§ 30 BauGB) bzw. unbeplanten (§ 34 BauGB) Innenbereich bzw. den planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) geregelt seien. Eine Differenzierung nach der Höhe der jeweiligen WEA finde demgegenüber nicht statt. Es handle sich gerade nicht um eine höhenabhängige Abstandsregelung, wie sie in anderen Ländern umgesetzt worden sei, bei denen sich der Abstand nach der Gesamthöhe der Anlagen richte. Es gelte im planerischen Innenbereich unabhängig von der Höhe der WEA grundsätzlich ein Schutz für Wohnnutzungen in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Dies erfasse unterschiedslos Wohnnutzungen in heterogenen Siedlungsgebieten wie Kleinsiedlungsgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorf- und dörflichen Wohngebieten, Misch- und urbanen Gebieten, ebenso aber auch in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Auch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB würden alle Wohnnutzungen unabhängig vom tatsächlichen Gebietscharakter erfasst. Auffällig sei, dass diese Regelung weiter reiche als die Abstandsregelungen anderer Länder, in denen bestimmte Gebietstypen ausgenommen würden, sofern dort Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig seien. Damit solle dem unterschiedlichen Charakter der Gebiete und der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzungen Rechnung getragen werden. Eine solche Differenzierung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit finde in § 2 Absatz 1 Satz 1 AG-BauGB M-V E lediglich für den planungsrechtlichen Außenbereich bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen statt, für die eine verringerte Schutzwürdigkeit angenommen werde. Hier komme daher eine Entprivilegierung der Windenergievorhaben nur innerhalb eines verringerten Mindestabstandes von 800 Metern zum Tragen. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AG-BauGB M-V E seien die Abstände jedoch in planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten unanwendbar. Diese Vorschrift sei im Zusammenhang mit § 9a Absatz 5 LPlG zu betrachten. Während § 2 Absatz 1 Satz 2 AG-BauGB M-V E den bundesrechtlichen Auftrag aus § 249 Absatz 9 Satz 5 BauGB umsetze und dadurch den Gestaltungsspielraum des Landes für Mindestabstandsregelungen einschränke, stehe dies der Planungsvorgabe des § 9a Absatz 5 LPlG nicht entgegen. Diese solle sicherstellen, dass Windenergiegebiete von vornherein nicht in unmittelbarer Nähe zu bestimmten Siedlungsgebieten ausgewiesen würden und die Unanwendbarkeit des Mindestabstandes nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AG-BauGB M-V E daher nicht zu einer Minderung des Schutzes der Anwohner führe. Allerdings falle auf, dass die von § 2 Absatz 1 Satz 1 AG-BauGB M-V E erfassten Gebäude mit Wohnnutzungen nicht identisch mit denjenigen nach § 9a Absatz 5 LPlG seien oder zumindest Unklarheit darüber bestehe. In § 9a Absatz 5 LPlG würden lediglich Gebäude mit Wohnnutzungen in bestimmten Siedlungszusammenhängen erfasst, womit eine engere Begriffsbestimmung gewählt werde als in § 2 Absatz 1 Satz 1 AG-BauGB M-V E. Sollte dies bedeuten, dass § 9a Absatz 5 LPlG tatsächlich weniger Siedlungszusammenhänge erfasse, würde § 2 Absatz 1 Satz 2 AG-BauGB M-V E dennoch Anwendung finden und punktuell zur Unanwendbarkeit der Abstandsregelung führen.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat dargelegt, dass Erfahrungen aus Bayern mit 1 000-Meter-Abständen oder aus Problemgebieten wie Nordrhein-Westfalen oder Hamburg helfen könnten. In Nordrhein-Westfalen sei es kaum möglich, die Flächenvorgaben nach dem WindBG umweltschonend zu erfüllen. Aufgrund der dichten Besiedelung und Siedlungsstruktur seien schon die laut BImSchG vorgeschriebenen Flächenbedarfe für Lärmschutz sehr umfangreich, sodass das Risiko der Inanspruchnahme wertvoller Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz sehr hoch sei.

Zudem lägen Erfahrungen aus verschiedenen Gemeinden bundesweit vor, die den Ausbau erneuerbarer Energien in kommunaler Regie und in der Regel in Abstimmung mit regionalen Vorgaben frühzeitig vorangetrieben hätten. Für Niedersachsen würden Erfahrungen mit dem Forschungsprojekt Vision:En zur interaktiven Bürgerbeteiligung berichtet. Als Ansprechpartner werde u. a. M. Buhlert vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz genannt.

26. Gibt es aus Ihrer Sicht einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem WindBG? Falls ja, wie sollte dieser gelöst werden?

Nach Ansicht der WEMAG AG liege das Vorhandensein eines Zielkonflikts auf der Hand: Durch den landesrechtlichen Mindestabstand werde die für Windenergievorhaben zur Verfügung stehende Fläche verkleinert, was es erschwere, die Ausbauziele zu erreichen. Zwar ließen sich die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 WindBG grundsätzlich auch ohne die Flächen im Umkreis von 1 000 Metern zur nächsten Wohnbebauung erfüllen. Gleichwohl werde dies durch die landesrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch den § 9a Absatz 5 LPlG, erschwert. Generell wäre eine Lösung dieses Zielkonflikts erstrebenswert, in der auf pauschale und starre Sperren wie die Abstandsregel verzichtet werde. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren würden Belange wie Lärmimmissionen oder Schattenwurf bereits umfassend berücksichtigt. Gegenüber einer Pauschalregelung habe diese Regelungsweise den Vorzug, im Einzelfall auch geringere Abstände zu ermöglichen, wenn dies nach den spezifischen Gegebenheiten vor Ort möglich und angemessen sei.

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. hat festgestellt, dass das WindBG Flächenziele vorgebe. Würden diese trotz der Mindestabstandsregelung erreicht, sei ein Zielkonflikt nicht erkennbar. Ein möglicher Konflikt bestünde im Zweifelsfall eher mit § 9a Absatz 5 LPlG. Die im WindBG festgelegten Flächenziele sollten, soweit sie auch für die Windenergie nutzbar seien, ausreichen, um die in § 4 EEG festgelegten Ausbauziele zu erreichen.

Markus von Fuchs hat die Auffassung vertreten, für Mecklenburg-Vorpommern gebe es keinen Zielkonflikt, da ausreichend Flächen mit genügend Abstand zur Wohnbebauung vorhanden seien, mit denen die aktuellen Ausbauziele des WindBG erfüllt werden könnten. Dies gelte umso mehr, wenn eine Umstellung von Flächenzielen auf Energiebedarfsziele erfolge. Sollte sich dennoch ein, wenn auch unwahrscheinlicher, Zielkonflikt ergeben, so solle auf Bundesebene ein rational nachvollziehbares, bedarfsorientiertes Ausbauziel geschaffen werden.

Dr. Nils Wegner hat dargelegt, jenseits der mengenmäßigen Vorgaben des WindBG für die Flächenausweisungen in den Ländern habe der Bundesgesetzgeber auch planungsrechtliche Sonderregelungen für das Repowering von Altstandorten geschaffen. Die §§ 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB zielten auf eine Beschleunigung des Windenergieausbaus unabhängig von den Flächenausweisungen in den Ländern ab. Aufgrund der relativ langen Übergangszeiträume bis zur teilweisen und schließlich vollständigen Umsetzung der Flächenbeitragswerte solle so insbesondere auch für die Zwischenzeit ein stetiger Zubau bei der Windenergie gewährleistet werden. Mit der Fortgeltung von § 249 Absatz 3 BauGB noch bis Ende 2030 solle zudem ein Fadenriss in der Projektierung und eine Beschleunigung des Zubaus auch über das unmittelbare Erreichen der Flächenbeitragswerte hinaus erreicht werden.

Hiermit dürfte zudem auch bezweckt worden sein, dass die Reduktion der Anlagenzahl an den Repowering-Standorten forciert und damit verhindert werde, dass die größere Zahl an Altanlagen aus wirtschaftlichen Interessen und mangels anderweitiger Nutzungsperspektive möglichst lange laufen gelassen würden.

Professorin Dr. Christina von Haaren hat auf die Beantwortung der vorhergehenden Fragen verwiesen und ergänzt, dass dieser Zielkonflikt derzeit nur entstünde, wenn die Flächenvorgaben des Bundes landesweit unterschritten würden.

27. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung konkret betroffen?

Professorin Dr. Christina von Haaren hat erklärt, aus den Darstellungen im Geoportal Mecklenburg-Vorpommern oder im Energieatlas Mecklenburg-Vorpommern sei eine zusammenfassende Analyse nicht ohne erheblichen Aufwand und vermutlich unter Einsatz von GIS-Technologie generierbar. Die Kartenportale enthielten umfangreiche, georeferenzierte Daten, die für eine Gesamtübersicht aufbereitet und ausgewertet werden müssten, was technische und fachliche Ressourcen voraussetze.

a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten?

Die WEMAG AG hat erklärt, dass Mecklenburg-Vorpommern insgesamt ca. 1.900 WEA an Land (Stand Anfang 2024) habe. Detaillierte Angaben zur Verteilung von WEA innerhalb und außerhalb von Vorranggebieten würden in den öffentlich zugänglichen Quellen nicht explizit genannt. Wie unter Frage 4 d) ausgeführt, sei davon auszugehen, dass Repowering-Verfahren einen bedeutenden Anteil am aktuellen Zubau in Mecklenburg-Vorpommern ausmachten, weil viele der etwa 1 900 Bestandsanlagen inzwischen in das Alter für ein Repowering kämen. Die Mehrzahl der Anlagen werde zwar in Windvorranggebieten errichtet worden sein, aber gerade Altanlagen könnten sich aufgrund von Sonderfallregelungen außerhalb von Windvorranggebieten befinden.

b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 Metern bzw. 1 000 Metern zur Wohnbebauung?

Die WEMAG AG hat konstatiert, dass aufgrund der vorgenannten Zahlen nicht davon auszugehen sei, dass eine überwiegende Anzahl der bestehenden Anlagen die vorgesehenen Abstände von 800 Metern bzw. 1 000 Metern zur Wohnbebauung unterschreiten.

c) Könnten Sie abschätzen, wie viele Repowering-Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern konkret nicht mehr möglich wären, wenn die Regelung so in Kraft tritt? Gibt es Beispiele aus der Praxis?

Die WEMAG AG hat erklärt, es könne keine genaue Zahl ermittelt werden, dennoch gebe es aktuell laufende Repowering-Projekte, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf konkret nicht mehr möglich wären. Dies sei angesichts der Ausbauziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern als bedenklich zu werten.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens wurde eine Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5119 keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung einhergehen würden.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Wirtschaftsausschuss in seiner 93. Sitzung am 18. September 2025 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

1. Zu den Artikeln

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, dem Landtag folgende Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34 des Baugesetzbuches“ die Angabe „,sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „,nächstgelegenen Wohngebäuden“ durch die Angabe „,Gebäudekanten der nächstgelegenen Wohngebäude“ ersetzt.
3. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wohngebäude, die errichtet werden dürfen, fließen nur in die Bemessung des Abstandes ein, wenn für sie zum Zeitpunkt des Antrages auf Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Baugenehmigung erteilt ist oder ein bestandskräftiger Bauvorbescheid vorliegt.“

4. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches, für die der vollständige Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen ist und deren Vollständigkeit im Sinne des § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, festgestellt ist. Die Vollständigkeit gilt im Sinne dieses Gesetzes als ebenso festgestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde innerhalb der in § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189), bestimmten Frist weder die Vollständigkeit bestätigt noch fehlende Unterlagen zu rechtlich relevanten Aspekten schriftlich benennt.“

5. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 sind Vorhaben des Repowerings nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einem geringeren Abstand als den Mindestabständen nach Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, und jede Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 stehen oder zulässig sind, dem geringeren Abstand zustimmen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss der Gemeindevertretung. Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen bleiben unberührt.“

II. Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:

**„Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass die Änderungen Mess- und Rechtsklarheit herstellten (I.1 bis I.3), den Vertrauensschutz und die Verfahrenseffizienz durch klare Vollständigkeitsfristen sicherten (I.4), kommunale Gestaltungsspielräume für akzeptiertes Repowering eröffneten (I.5) und durch den Inkrafttretensvorlauf (II.) die notwendige Planungssicherheit gewährten.

Zu I.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung in § 2 Absatz 1

Mit der Ergänzung „sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind“ werde § 34 BauGB präzise einbezogen. Damit greife die Abstandspflicht nur in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart Wohnnutzungen regelmäßig zulasse, nicht aber in faktisch gewerblichen oder industriellen Lagen. Dadurch werde eine Überdehnung verhindert und die Vollzugssicherheit erhöht. Die Formulierung orientiere sich an Lösungen anderer Länder und Empfehlungen aus Stellungnahmen, ohne immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu berühren.

I.2 Einfügung „Gebäudekante der“ in § 2 Absatz 2

Die Präzisierung schaffe einen klar bestimmbar messbaren Messpunkt: Anlagenseitig sei die Mitte des Mastfußes, siedlungsseitig die Gebäudekante maßgeblich. Dies vermeide Unsicherheiten und Abstandsaufschläge und erhöhe die Vollzugstauglichkeit.

I.3 Zusatzsatz in § 2 Absatz 2: Berücksichtigung nur bei Baugenehmigung/Bauvorbescheid

Die bisherige Formulierung „Wohngebäude, die errichtet werden dürfen“ sei auslegungsbedürftig und vollzugsunsicher. Die Ergänzung knüpfe deshalb an konkrete Verwaltungsakte (erteilte Baugenehmigung oder bestandskräftiger Bauvorbescheid) an. Damit würden potenzielle Gebäude aus bloßer Planrechtlichkeit ausgeschlossen. Diese Lösung sei von mehreren Stellungnahmen als größtmögliche Rechtsklarheit bewertet worden.

I.4 Neufassung § 2 Absatz 3: Übergangsvorschrift mit Vollständigkeit und Fiktion der Vollständigkeit

Um Vertrauensschutz zu sichern und Verzögerungen bei der Vollständigkeitsbestätigung zu vermeiden, werde eine Fiktionsregel eingeführt: Bestätige die Behörde die Vollständigkeit nicht fristgerecht oder nenne keine fehlenden Unterlagen, gelte der Antrag im Sinne dieses Gesetzes als vollständig. Dies schaffe Planungssicherheit, ohne bundesrechtliche Verfahrensregeln zu verändern.

I.5 neuer § 2 Absatz 4: Kommunale Öffnung für das Repowering mit Zustimmung

Repowering an akzeptierten Standorten sei auch unterhalb pauschaler Abstände vertretbar, sofern die Standort- und betroffenen Nachbargemeinden zustimmen. Untersuchungen belegten keine signifikanten Verbesserungen durch starre Abstände bei Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Werte. Die Regelung stärke kommunale Planungshoheit und ermögliche lokal tragfähige Lösungen. Gleichzeitig werde einer ungeordneten Entwicklung durch Beteiligung und öffentliche Bekanntmachung vorgebeugt.

II. Artikel 2 – Inkrafttreten nach sechs Monaten

Ein Vorlauf von sechs Monaten sei erforderlich, um Projektvorbereitungen anzupassen und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Er vermeide Härtefälle und reduziere Rechtsunsicherheit, da die Vollständigkeitsbestätigung in der Praxis oft verspätet erfolge.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Ziffer I Nummer 1 des Änderungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Ziffer I Nummer 2 des Änderungsantrages bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke sowie Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Ziffer I Nummer 3 des Änderungsantrages bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Ziffer I Nummer 4 des Änderungsantrages bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Ziffer I Nummer 5 des Änderungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Ziffer II des Änderungsantrages bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Aus rechtsförmlichen Gründen hat der Ausschussvorsitzende vorgeschlagen, dem Landtag folgende Änderungen zu empfehlen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweites Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“.

2. In Artikel 1 werden in § 2 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Diese Vorschläge hat sich der Wirtschaftsausschuss zu eigen gemacht und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfes einschließlich der Überschrift mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke auf Drucksache 8/5119, einschließlich der Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 18. September 2025

Martin Schmidt
Berichterstatte